

Titeldaten

Titel: Staats- und gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten: *mit allergnädigster Kayserlicher Freyheit*

Datum: Samstag, den 15. April 1820

Ausgabe: 61, 15.04.1820

Standort: Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky

Signatur: n.n.

PURL: https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN52146935X_18200415

Rechtehinweis

Public Domain Mark 1.0

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.



<https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/>

Ergänzender Hinweis

Möglicherweise benötigen Sie zusätzliche Erlaubnisse für die beabsichtigte Nutzung. Zum Beispiel, weil Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen zu beachten sind.

Nachnutzung

Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

| *Original und digitale Bereitstellung: Standort + Signatur + PURL*

Bei der Weiterverwendung unserer Digitalisate freuen wir uns über eine kurze Mitteilung mit den bibliographischen Angaben und nach Möglichkeit auch über ein Belegexemplar der Publikation.

Kontakt

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
- Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg

digitalisierung@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>

Staats und

Gelehrte

Zeitung



Beilage

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1820.

Am Sonnabend, den 15 April.

No. 61.

Verlegt von den Grundrhen Erben.

Aus Paris, vom 7 April.

Spanische Nachrichten.

Aus Spanien, vom 30 März.

Am 20ten dies. erhielt der General, Capitain Mina zu Pampelona durch einen Priester die Nachricht, daß ein Mordanschlag gegen ihn, so wie gegen seine Adjutanten und gegen diejenigen Officiers der Garnison, die ihn bey seinem Unternehmen unterstützt hatten, entworfen worden sey. Die Anzahl der Verschwörer, deren Mitglied der Priester selbst war, belief sich über 100 Personen. Sie hielten jeden Abend ihre geheimen Zusammenkünfte und der Priester verfehlte nicht, den General Mina von allem Demjenigen zu benachrichtigen, was darin vorkiel. Dieser hatte insgeheim die nöthigen Maasregeln getroffen, um die Anschläge der Verschwörer zu vereiteln, die am 25ten des Abends in Ausführung gebracht werden sollten. Ueber 6000 Mann in und bey Pampelona waren in Bereitschaft, um auf das erste Signal agiren zu können. Inzwischen erhielt Mina seine Ernennung zum Vicekönig von Navarra; die Verschwörer stellten ihre Versammlungen ein und nahmen die Miene constitutioneller Gesinnungen an. Da sie sich hernach über gleichgültige Dinge berathschlagten, so begnügte sich Mina, sie bloß bewachen zu lassen.

Zu Cadix sind bey den Massacren am 10ten und 11ten auch viele Soldaten geblieben. Theile von zwey Bataillons, welche am 10ten auf die Einwohner geschossen hatten, wurden am 11ten von diesen, zu denen 300 Marine Soldaten gestoßen waren, wüthend angegriffen. Die beyden Bataillons

Abtheilungen sahen sich zum Rückzuge genöthigt. Sie flüchteten sich, die eine in ein Kloster und die andere nach einem benachbarten großen Gebäude. Sie wurden umringt und erboten sich, die Waffen zu strecken. Vergebens. Binnen zwey Stunden wurden Officiers und Soldaten auf schrecklichste ermordet.

Madrid, den 30 März.

Zu Alicante sollen zwey Straßen die Namen Ontroga und Riego benannt und eine Constitution's Statue errichtet werden.

Das Gerücht, daß General Freyre und der Admiral Villa Vicencio arretirt wären, hat sich nicht bestätigt. Ersterer sucht sich fortdauernd wegen seines Betragens zu rechtfertigen; allein man macht ihm allgemein den Vorwurf, daß er das Volk zu Cadix hätte im Saum halten können, wenn er früher den Wünschen desselben entsprochen hätte.

Zu Malaga hat die neue Municipalität 30000 Pfaster für die Truppen anweisen lassen, da sie von Allem entblößt waren.

Ein freymüthiger, entschlossener Spanier, der Chevalier de la Hora, unser Consul zu Marseille, hat unter den jezigen Umständen, wo Alles über die neue Veränderung jubelt, ein ganz entgegengeßtes Betragen bewiesen, und einen, in unsern Blättern befindlichen Brief geschrieben, worin es heißt:

Marseille, den 23 März.

Sire!

Ihr Decret vom 3ten März machte mir viele Freude und versprach uns die besten Aussichten.

Eine traurige Erfahrung zeigt uns aber, daß Alles vergebens gewesen, und daß Ew. Majestät genöthigt worden, eine Constitution zu beschwören, die von den einsichtsvollsten Publicisten in Europa für unamführbar erklärt wird. Ich will mich, Sire, nicht zum Richter Derjenigen aufwerfen, die Ihren Königl. Willen gezwungen haben; allein so gut als die Urheber der Insurrection ihre persönlichen Meinungen proclamirt haben, eben so sehr wird es mir erlaubt seyn, dem Rathe meiner Vernunft und den Eingebungen meines Gewissens zu folgen; die einzigen Beweggründe, die mich zu Bayonne veranlaßten, die Anerkennung des Usurpators zu verweigern, worauf ich arretirt ward. Ich erkläre mich für unschuldig an allen den Folgen, welche die Revolution jetzt haben kann, und bitte Ew. Majestät, daß Sie geruhen wollen, mit einem Nachfolger zu ernennen.

Caracascono, den 25 März.

Unter den Spaniern zu Puicerda ist eine Insurrection ausgebrochen. Der Commandant dieses Platzes rief zu seinem Beystande die nächste Brigade Französischer Gensd'armie herbey. Diese rückte auch auf das Spanische Gebiet. Die Insurgenten haben alle Douaniers ermordet, deren sie habhaft werden konnten.

Ein anderes aus Spanien, vom 31 März.

Es ist der Clubb des Caffeehauses Lorenzini zu Madrid, welcher jetzt daselbst in Verbindung mit der provisorischen Junta die öffentlichen Maßregeln leitet. Herr von Montenegro, der vormals bey Hofe in besonderer Gnade stand, war zum Consul zu Bordeaux ernannt worden; diese Ernennung ist aber jetzt zurückgenommen. Herr von Montenegro war bereits auf der Reise zu dem Posten, den er nun nicht bekleiden wird.

Unter den Opfern, die am 10ten zu Cadix fielen, befanden sich 43 Franzosen und 10 Kinder. Nach Proclamation der Constitution fanden auch zu Cadix Bälle, Illuminationen &c. statt.

Auch General Abisbal, der zu Madrid angekommen ist, sucht jetzt in öffentlichen Blättern zu Madrid sein Betragen auf alle Art zu rechtfertigen. Ein General schiebt jetzt die Schuld auf den andern.

In dem Manifeste, welches die provisorische Junta unterm 29ten März wegen der Cortes erließ, heißt es unter andern: "Mitbürger! Ihr habt gesehen, wie sich der König in eure Arme warf, nämlich wie ein Vater in die Arme seiner Kinder. Tyrannen scheuen das Licht und zittern, wenn sie ihre Sklaven in einer Nationalversammlung versammelt sehen. Ferdinand der Große liebt die Publicität, und ruft seine Unterthanen zusammen, nicht um sie nach fernen Gegenden zu führen, um blutige Lorbeeren einzuerndten, sondern an der Herstellung des alten Glanzes und Ruhms der Nation zu arbeiten. Spanier! Ihr habt jetzt Cortes, und seyd freye Menschen. Der Dämon der Tyranny flieht aus unserm glücklichen Vaterlande."

In den Königl. Decreten und Instructionen wegen der ordentlichen Cortes für 1820 und 1821 sind auch alle Maßregeln angegeben, wie es mit

der Erwählung der Deputirten unserer auswärtigen Colonien gehalten werden soll, wie zu Mexico, Havannah, zu St. Domingo, Portorico, Santa Fe de Bogota, wie zu Lima, St. Jago, Buenas Ayres, Manilla &c. Um die Deputirten Wahlen zu erleichtern, sollen in gedachten Hauptstädten, selbst die Florida's nicht ausgenommen, provisorische Juntas errichtet werden."

Von der Spanischen Gränze, vom 31 März.

"Zu Granada waren es besonders die Studenten, welche die Proclamation der Constitution bewirkten. Von dem Volke unterstützt, begaben sie sich nach dem Hause des Generals Eguia, setzten ihn ab und ernannten den General, Marquis von Campoverde, zu dessen Nachfolger. Diese Wahl ist von dem Könige bestätigt worden.

Die Patrioten von Madrid, welche sich in dem Caffeehause von Lorenzini versammelten, haben in einem Journal einen sehr scharfen Artikel über die Vorfälle zu Cadix einrücken lassen, worin sie dem General Freyre vieles zur Last legen. Sie schließen mit der Erklärung: daß alle Diejenigen, welche die Einwohner von Cadix in Trauer gestürzt haben, und besonders General Freyre, wenn er sich nicht von den Beschuldigungen rechtfertige, die aus seinen eigenen Berichten hervorgehen, den Abscheu der Nation verdient hätten, und des Namens eines Spaniers unwürdig seyn müßten."

Ein anderes von der Spanischen Gränze, vom 31 März.

"Wie bey allen großen Revolutionen, sind auch jetzt in Spanien die Meinungen über manche Gegenstände getheilt. Zu Saragossa erklärten einige Ultra-Liberale, daß die Constitution der Cortes noch nicht frey genug sey und daß man mehrere Veränderungen darin anbringen müsse.

Zu Zamora haben die Priester alle Diejenigen für Keger erklärt, welche der neuen Constitution ergeben wären und ihr gehorchten. Zu Barcelona entstand unter den Mönchen in dem dasigen Dominicaner Kloster ein solcher thätiger Hader, daß Truppen abgesandt werden mußten, um den Frieden in diesem Hause des Herrn herzustellen, wo sich ein Theil der Mönche für die Freyheit und der andere dagegen erklärte.

Wären zu Cadix am 10ten März wegen der angekündigten Proclamation der Constitution gerade nicht so viele Menschen auf den Straßen versammelt gewesen, so würden wahrscheinlich, als die wüthende Soldateske das Blutbad begieng, nicht so viele Opfer gefallen seyn. Aus dem Freudenfeste ward das schrecklichste Trauerfest. Die feyerliche Leichen-Bestattung der Ermordeten erfolgte am 17ten März zu San Fernando.

Die Anti-Liberalen betrachten das Decret des Königs, wodurch die Besitzungen der Inquisition zum Behuf der Nationalschuld eingezogen worden, als den Vorläufer der Sequestration aller geistlichen Güter, welchem jedoch von den Patrioten widersprochen wird."

Als am 10ten März das Volk zu Cadix nach dem Arsenal eilte, um sich mit Waffen zu versehen, fand es, daß dasselbe vorher ausgeleert war. Die Douaniers richteten ebenfalls vielen Unfug an. Einige behaupten, daß die unglücklichen Be-

gehenheiten verabredet gewesen, um Puroga in die Stadt zu ziehen. Ein Geistlicher, der eben die Messe in der Kirche feierte, begab sich, als er das Schießen hörte, auf die Straße, um Ruhe herzustellen, ward aber bald darauf durch drey Schüsse zu Boden gestreckt. Die Soldaten, welche das Blutbad angerichtet, werden in einigen Nachrichten die Schächter von Cadix genannt."

Schreiben aus Bayonne, vom 2. April.

Die Hauptstadt in Biscaya proclamiren nun auch nach einander die Constitution. Am 20ten März ward sie zu Bilbao proclamirt. Ueberall steckt man die National-Cocarde an, singt Le Deums und errichtet Clubs. Dies sind, wie anti-liberale Nachrichten sagen, Clubs von Liberalen oder von Jacobinern. Man steigt in diesen Clubs auf die Tische, hält Reden, predigt die Rechte der Menschheit. Asturien und Gallizien sind unter den Waffen. Die Milizen werden organisiert und überall versteht man sich reichlich mit Gewehren und Artillerie. Sr. Majestät, der König von Spanien, benimmt sich mit dem größten Edelmuth; natürlich haben die Begebenheiten vielen Eindruck auf die lebenswürdige und allgemein verehrte Königin und die Personen des Hofes gemacht. Alles wünscht und hofft indes, daß die vorgefallene große Veränderung zum wahren Wohl von Spanien ausfallen möge.

Die Verfassung von Spanien unterscheidet sich von allen andern bis jetzt bekannten Constitutionen civilisirter Staaten darin, daß die Cortes nur Eine Kammer bilden. Die theoretisch vielfach besprochene Frage: "ob es besser sey, daß die Volks-Representation aus einer oder zwey Kammern bestehe?" wird nun in Spanien practisch und durch die Erfahrung entschieden."

Aus Paris, vom 7. April.

Wie es heißt, ist der Marquis de la Maisonfort zum Gesandten am Hofe zu Florenz, an die Stelle des Grafen von Dillon, ernannt worden, der eine Pension von 6000 Fr. erhalten hat.

Von dem alle Zeit fertigen Schriftsteller, Herrn de Pradt, wird dieser Tage ein neues Werk unter dem Titel: la Revolution d'Espagne et ses conséquences, (die Revolution von Spanien und ihre Folgen) erscheinen.

Der Herausgeber des Elsassers Patriot zu Straßburg kündigt seinen Abonnenten an, daß, so lange die Pressfreiheit aufgehoben sey, die Herausgabe seines Blattes unterbleiben werde.

Der Constitutionnel läßt den Ausbruch eines Krieges zwischen Rußland und der Türkei sehr nahe seyn!

Wie man versichert, hat der gewesene Präsident des Conseils der Minister, Marquis Dessolles, in einer Audienz, die er, auf Verlangen des Königs, bey Sr. Majestät hatte, seine Meinung über den jetzigen Zustand von Frankreich ganz unverholen zu erkennen gegeben.

Der Graf von Girardin, gewesener Präfect des Departements de la Côte d'Or, hatte sich in der Kammer der Deputirten gegen die letzten durchgehenden Gesetz Entwürfe heftig erklärt.

Dieser Tage wollte ein Mensch in das Schloß der Tuilleries eindringen, um dasselbst wie er

sagte, seinen Schwiegervater Napoleon zu sehen. Es ist ein gewisser wahnsinniger Schiffs-Arbeiter Thomas. Er ward arretirt. Auch ist hier dieser Tage ein Italiener verhaftet, der Papiere zerriß, gerade wie man ihn gefangen nahm.

Die Herausgeber der Minerse sind von dem Tribunal erster Instanz zu einer Strafe von 13000 Franken verurtheilt worden, weil sie das Gesetz wegen des Stempels überschritten haben. Bey diesem Urtheil findet keine Appellation statt.

Marschall Roncey, Herzog von Conegliano, ist an die Stelle des verstorbenen Grafen von Puysegur zum Gouverneur der 9ten Militär-Division und der Herzog von Gaeta zum Gouverneur der Bank von Frankreich ernannt worden.

Die Herausgeber der Journale, welche eine Anzeige in Betreff der "National-Subscription zu Gunsten der Bürger, die das Opfer der Ausnahmes-Maasregel gegen die individuelle Freiheit werden könnten," in ihre Blätter eingerückt, wurden von dem Instructions-Richter befragt, "ob sie, bey Bekanntmachung dieses Artikels, nicht wußten, daß sie sich dadurch des Vergehens schuldig machten, zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufzufordern und des Vergehens, die Autorität des Königs und jene der Kammer direct anzugreifen?" Worauf der Herausgeber des Independant geantwortet: "Er wüßte nicht, sich dieses Vergehens und Vergehens schuldig gemacht zu haben." Bekanntlich sind auch mehrere Deputirte in diese Angelegenheit verwickelt.

Von dem Herzog von Richelieu ist ein Circulaire an die obersten Militär- und Civil-Behörden erlassen worden, worin die Nothwendigkeit der beyden letzten temporären Gesetze wegen Beschränkung der Pressfreiheit und in Hinsicht der persönlichen Freiheit zur Beruhigung näher dargestellt wird.

Vorgestern erkattete in der Kammer der Deputirten Herr Mestadier im Namen der Commission der Bittschriften den Bericht ab, daß Herr Bicharet in Folge des Todes des Herzogs von Berry darauf antrage, daß das Gesetz, wodurch Frauen von dem Französischen Throne ausgeschlossen wären, aufgehoben werden möchte. Nach allen Ueberlegungen, sagt der Bericht-Erstatte, ist die Commission der Meinung, daß dieser Vorschlag nicht angenommen werden könne. Die Kammer stimmte dieser Meinung bey.

In der Kammer der Deputirten dauern die Berathschlagungen über die Finanz-Vorschläge fort.

Unter den Bittschriften kam die des Herrn Lambin vor, welcher darauf antrug, daß die Charte in goldnen Buchstaben auf weißem Marmor eingegraben in der Kammer der Deputirten aufgestellt werden möchte. Dieser Vorschlag ward nicht verworfen.

5 Proc. conf. 73 Fr. 30 Cent. Bank-Actien 1445 81.

Batavia, den 11 Dec.

Berichte aus Banca vom Ende Novembers melden, daß der Herr Smillaert, Resident auf dieser Insel, welcher von einer Reise zurückkam, am 1ten jenes Monats von einer Räuberbande überfallen und ermordet worden.

Aus Schwaben, vom 5 April.

Stuttgarter Zeitungen enthalten Folgendes:

„Ein Fuhrmann aus dem Freudenstädter Oberamt, der die Seinigen ganz gesund verlassen hatte, wurde vor wenigen Tagen auf der Straße zwischen Alen und Smünd wahnkinnig. In Alen fieng seine Krankheit mit dem Kennzeichen an, daß er sich zu seinen drey Pferden in den Stall schloß, diesen kein Futter geben ließ, und beym Wegfahren nur zwey Pferde einspannte, auf dem dritten aber den Wagen begleitete. In Mögglingen mißhandelte er eine Frau; in Unterböbingen stieg er vom Pferde und lief mit einem Beile in der Hand vor seinen Pferden her. Auf diesem Wege bis Hussenhofen begegnete er zuerst einer Frau, der er einige Streiche versetzte und sie in dem Chaussee-Graben liegen ließ, sodann einem 13jährigen Knaben, welchem er mit dem Beil den Kopf spaltete; bald darauf stieß er auf einen 38jährigen Mann, dem er ebenfalls den Hirnschädel einschlug, das Gehirn auf der Straße herumstreute und nach mehreren demselben noch beygebrachten Wunden sein Beil mit dem Fuhrwerk daselbst zurückließ. Unbewaffnet schlug er den Weg gegen Hussenhofen ein und traf hier zuerst zwey Juden, die er anfiel, welche ihm aber nach kurzem Streit entrannten. Bey Hussenhofen gieng er auf einen Bauern los, der sich so lange mit ihm raufte, bis durch sein Geschrey mehrere Leute herbeyeilten, die ihn gefesselt nach Smünd transportirten. Er wurde hierauf zu den Erschlagenen zurückgeführt, und beym Anblick derselben sagte er, nicht ich, sondern mein böser Geist hat solche getödtet.“

Schreiben aus Copenhagen,
vom 11 April.

In dem Königl. Dänischen Hoffcalender für das Jahr 1820 ist unter andern folgendes Verzeichniß aufgestellt: Der Elephanten-Orden: Ordensherr Se. Majestät der König, Ritter 54. Der Dannebrog-Orden: Se. Majestät der König Ordensherr; 1ste Classe: 2 Großcommandeurs; 2te Classe: 105 Großkreuze; 3te Classe: 59 Commandeurs; 4te Classe: 776 Ritter; das silberne Dannebrogsmann-Kreuz trägt Se. Majestät der König selbst; damit sind begnadigt: 24 Elephanten-Ritter, 32 Großkreuze, 7 Commandeurs und 61 Ritter vom Dannebrog; außerdem 814 Dannebrogsmänner. Zum Hoffstaat Sr. Majestät des Königs gehören unter andern: 168 Kammerherren, 22 Hoffjägermeister, 211 Kammerjunker, 10 Hoffjunker und 22 Jagdjunker. Der Königl. See-Stat hat 2 Admirals, 1 Vice-Admiral, 8 Contre-Admirals, 11 Commandeurs &c. Der Land-Militair-Stat hat 1 General-Feldmarschall, 2 Generals, 4 General-Lieutenants, 16 General-Majors und 12 Generals, welche entweder a la suite in der Armee oder auf Wartegeld stehen. Die Armee besteht aus dem Ingenieur- und Artillerie-Corps, den beyden Garden zu Pferde und zu Fuß, 9 Cavallerie- und 13 Infanterie-Regimentern, 5 Jäger-Corps, dem Noquetten-Corps, den Westindischen, Guineischen und Ostindischen Truppen.

Der zum Französischen Consul zu Christianand in Norwegen ernannte dortige Großfiscer, Mikael

Mösch, ist von Sr. Majestät, dem Könige von Schweden und Norwegen, in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Zu Odense in Fühnen war der dasige Canal vom 27ten November bis 29ten März mit Eis belegt gewesen.

Aus einem Schreiben aus Wien,
vom 5 April.

Ihre Majestäten, der Kayser und die Kayserin, werden am 12ten des nächsten Monats die Reise nach Böhmen antreten. Der Erzherzog Rainer, Vizekönig des Lombardisch-Venetian. Königreichs, wird den Monarchen begleiten. Die hohe Verlobte Sr. Kayf. Hoheit, die Prinzessin von Carignan, befindet sich gegenwärtig in Dresden. Nach einigen dürfte die Reise Ihrer Majestäten sich vielleicht über Dresden bis Berlin hin erstrecken. Während der Abwesenheit des Kayfers wird der Erzherzog Ludwig als Stellvertreter des Monarchen die Regierungs-Geschäfte versehen.

Hamburg, den 14 April.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Großbritannien und Hannover mittelst an den Senat gerichteten Allerhöchsten Schreibens Ihre hiesigen bevollmächtigten Minister, Se. Excellenz, Herrn Coxburn, abuberufen, und den Königlichen Herrn General-Consul Mellish als Allerhöchste Ihre Geschäftsträger wiederum bey dem Senat zu beglaubigen gerühet haben, ist der gedachte Herr Geschäftsträger in solcher Eigenschaft Namens des Senats bewillkommen worden.

Hamburg, den 14 April.

Am 11ten April waren in unserm Johanneum die halbjährigen Prüfungen in der Gelehrten-Schule und am 12ten April in den dreyen Classen der Bürgerschule. Am 13ten April aber wurde vor einer ungewöhnlich zahlreichen Versammlung eine öffentliche Redeübung gehalten, bey welcher sich mehrere jüngere Leute vortheilhaft auszeichneten, und vier abgehende Primaner wohl ausgearbeitete Abschiedsreden hielten. Pegoldt, aus Hamburg, sprach Griechisch über den für das Daseyn Gottes aus der zweckmäßigen Einrichtung der Welt und des Menschen entlehnten Beweis. Bohlen, aus Jever, welcher sich auch mit dem Arabischen und Syrischen beschäftigt hat, sprach Lateinisch über das Studium der Wissenschaften bey den Arabern. Gustav Schmidt, aus Hamburg, handelte in Deutscher Rede vom Einflusse der Wissenschaften und Künste auf die Erhaltung der Ruhe im Staate. Sockmeier, aus Hamburg, zeigte in Lateinischer Rede den Einfluß freyer Republiken auf die Erweckung und Erhaltung der Vaterlandsliebe. Diese vier Jünglinge, nebst dem Primaner Rüst, aus Harburg, welcher bey uns fünf Jahre studirt hat, entließ darauf der Director, Dr. Gumbert, in einer Rede über den frommen und heilsamen Lebenspruch unserer Vorfahren: *Bere und arbeite!* Zu diesen Gelegenheiten hatte derselbe durch ein Programm eingeladen, welche eine Uebersetzung und Erklärung der fünften Aemesschen Ode Pindars enthält; durch welche von sehr warmen und gründlichen

philologischen Kenntnissen zeugende Schrift der
Gymnasia Carl Ferd. Theodor Lepp, aus Al-
tona, welcher bey uns einige Jahre studiert hat,
sich bey seinem Weggange nach der Akademie sei-
nen Gönnern und Freunden empfiehlt.

Herausgegeben von Stöver.

Der Hamburger Frauen-Verein erneuert sei-
nen geehrten Mitbürgern und Mitbürgerinnen die
schon in einer frühern Anzeige vorgetragne Bitte,
die zu der bevorstehenden Ausstellung bestimmten
Handarbeiten, oder sonstigen Geschenke, zwischen
dem 26ten und 29ten April gütigst den verschie-
denen Mitgliedern des Vereins zukommen zu lassen.
Montag, den 1sten May, wird im Einbeck'schen
Hause die Ausstellung beginnen, und von 10 Uhr
Morgens bis Nachmittags 4 Uhr geöffnet seyn.
Der Verein bittet im Voraus um freundliche und
thätige Mitwirkung und setzt sein ganzes Ver-
trauen in die schon so oft erprobte, mildthätige
Theilnahme von Hamburgs Bewohnern.

Hamburg, den 10ten April 1820.

Die fünf Vorsteherinnen,
im Namen des ganzen Vereins.

Gesundheits-Anstalt zu Eilsen.

Am ersten Junii d. J. wird die Bade-Anstalt
zu Eilsen ohnweit Bückeburg eröffnet.

Von diesem Tage an werden Schlamm-, Schwefel-,
Gas-, Stahl-, Douche-, Dampf- und Tropf-
Bäder gegeben. Das Traiteurwesen wird der
Gastwirth, Herr Götte, aus Bückeburg, auf dem
bisherigen Fuße fortsetzen, so wie auch die belieb-
testen Sorten Weine in guter Qualität und zu
billigen Preisen in ganzen und halben Bouteillen
zu haben seyn werden.

Logis-Bestellung wird Unterzeichneter in fran-
zösischen Briefen gern entgegen nehmen und mit
höchster Aufmerksamkeit besorgen.

Eilsen bey Bückeburg, im April 1820.

S. Pätz,
Brunnen-Commissair.

Anzeige.

Das März-Heft der Originalien, die durchaus
nur bisher ungedruckte Beiträge liefern, enthält:
Züge aus dem Leben der Fr. v. Stael, von Fanny
Larnow. — Rabbe's Briefe aus Hamburg und Al-
tona. — Die Inspections-Reise, Schwank von
Georg Log. — Rettung durch Kindesliebe, Erzäh-
lung von Schmale. — Halon Adelsheim, König von
Norwegen. — Die fortgesetzte Hamburgische Thea-
ter-Zeitung. Notizen, Anekdoten, Gedichte von
Freudentheil, Bacsko und andern. Charaden,
Räthsel u. s. w. Das vierteljährliche Abonnement
kostet bey dem unterzeichneten Herausgeber 3 Rthl.
12 St. Cour. Auswärtige wenden sich an die resp.
Postämter und Buchhandlungen und Letztere an die
Heroldsche Buchhandlung hieselbst.

Hamburg, den 1sten April 1820.

Georg Log.

Kleine Michaelis-Kirche No. 109.

In der Remnich'schen Buchhandlung in Ham-
burg ist erschienen und daselbst, so wie in Leipzig
bey P. G. Kummer und Sohn, zu haben:

Neues Waaren-Lexicon in zwölf Spra-
chen: Deutsch, Holländisch, Dänisch, Swe-
disch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spa-
nisch, Portugiesisch, Russisch, Neugriechisch
und Lateinisch. Von P. A. Remnich, Lt.
Auf Schreibpap. in Quart. Preis 1½ Th'lor.

Bey Herren Perthes und Besser, in der Stein-
Druckerey, Bal. Kamp, und bey Gröger und Al-
denrath, Holl. Brook No. 55, ist das Bildniß des
Herrn Friedrich Gerstäcker, im Steindruck zu
haben. Preis 3 Rthl. 12 St.

Westen. Am 24ten März entriß mir der Tod
nach länger vorangegangnem Leiden unerwartet
schnell an einer Gehirn-Entzündung meinen theu-
ren Gatten, den Amts-Assessor Leist, hieselbst,
im 40ten Jahre seines Alters und im 6ten unser-
rer sehr glücklichen Ehe. Den vielen entfernten
theilnehmenden Freunden des edlen Entschlafenen
widme ich in tiefem Schmerz diese Anzeige, und
empfehle mich mit meinen beyden unmündigen
Knaben, die ihren Verlust noch nicht fühlen, —
ihrem wohlwollenden Andenken.

Henriette Leist, geb. Böring.

Am 5ten d. M. vollendete meine theure Gat-
tin Margaretha, gebörne von Astrup, un-
mittelbar nach der Entbindung von einem gesun-
den Knaben, ihr schönes Daseyn auf Erden.
Noch kein volles Jahr mit ihr verbunden, war
mir durch sie erst die schönere Bedeutung des Le-
bens aufgeschlossen. Wer uns und unser unaus-
sprechlich glückliches Verhältnis kannte, weiß, wie
groß der Verlust ist, den ich beweine. Nur die
Hoffnung, einst mit der Verklärten wieder ver-
einigt zu werden, wird den Kummer meines ge-
beugten Herzens zu lindern vermögen.

Ploen, den 10ten April 1820.

S. A. von Warnstedt.

Am 7ten April entschlief sanft an den Folgen
eines galligten Nervenfiebers, nur 36 Jahre alt,
mein geliebter Mann Georg Koppo, Doctor der
Medicin in Ohsenwärder, innigst betrauert von
mir und fünf unmündigen Kindern.

Wilhelmine Koppo,
geb. Wesselhoeft.

Diesen Morgen gegen 3 Uhr verlor ich meine
gute Frau und meine Kinder ihre liebe Mutter
Catharina Maria Solder, geb. Schoon, an
einer mehriährigen Brustkrankheit, im angehenden
53ten Lebensjahre. Sanft ruhe ihre Asche! —

Eppendorf, den 12ten April 1820.

Job. Adolph Solder.

Die am 3ten dieses erfolgte glückliche Entbin-
dung meiner Frau von einem gesunden Mädchen

zeige ich meinen auswärtigen Freunden und Verwandten hie mit an.

London, den 4ten April 1820.

Carl Friedr. Lantig,
aus St. Petersburg.

Die am 2ten d. M. erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, geb. v. Stolle, von einem gesunden Knaben zeige ich Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst an.

Flensburg, den 9ten April 1820.

J. G. v. Levegau,
Königl. Kammerherr, Amtmann und
Präsident der Stadt Flensburg.

Den 10ten d. M. wurde meine liebe Frau, geb. Seyler, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Somann,
Doctor Medicinae.

Heute Morgen um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr wurde meine liebe Frau, gebörne Reessing, von einer gesunden Tochter glücklich entbunden.

Hamburg, den 13ten April 1820.

G. J. Sevede.

Heute wurde meine Frau, geb. Damm, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Hamburgerberg, den 13ten April 1820.

J. C. Eckardt.

Heute Morgen ward meine liebe Frau von einem gesunden Knaben, Gottlob! glücklich entbunden. Am 14ten April 1820.

M. Mendelson.

Entfernten Verwandten und Freunden haben wir die Ehre, unsere am 9ten d. M. vollzogene eheliche Verbindung bekannt zu machen.

Göttingen, den 11ten April 1820.

Karl von Lügow.

Bertha von Lügow,
geb. von Loder.

Unsere zu Hannover am 9ten dieses vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst an.

Celle, den 11ten April 1820.

Georg Schaffner, Lieutenant.

Louise Schaffner, geb. Wedekind.

Gestern, den 14ten April, feyerten wir unsere eheliche Verbindung; dieses zeigen wir unsern Freunden und Bekannten an.

Friederich Franz Tiedemann.

Margaretha Elisabeth Tiedemann,
gebörne Euerbrock.

Am Donnerstage, den 27sten April, des Vormittags um 10 Uhr, soll am Stadtdiech, vor dem Hause No. 63 im Hafen No. 15 und auf dem Platz:

Eine Parthey Nadeln und runde Sparren, wie auch Schwärze; ferner: eine Parthey 1 und 1 $\frac{1}{2}$ zöllige Schellfischeln, von verschiedenen Längen, Schwedische Sparren von 35 à 45 Fuß lang, 7 bis 1 $\frac{1}{2}$ Zoll stark, gesägt und behauenes sohreres Bauholz, von verschiede-

ner Länge und Stärke, ganze und halbe Spansbalken, gleichfalls von verschiedenen Längen,

in öffentlicher Auction verkauft werden, durch die Makler

C. J. Voss, Schröder und Voss jun.

Neuerfundene Buchdrucker-Schwärze.

Stuttgart. Der Beharrlichkeit eines unserer Landsleute ist es nach vielfachen Versuchen gelungen, eine Buchdrucker-Schwärze zu erfinden, welche durch ihre Bestandtheile, ihre Haltbarkeit, ihre Wohlfeilheit und durch ihre äußerst vortheilhafte Schonung der Typen selbst, nach dem Urtheil rühmlich bekannter Buchdruckereyen, welche sich dieser Farbe bereits bedienen, unbedingte Vorzüge auch vor den neuern Erfindungen zu Paris in sich vereinigt. Diese Farbe gewährt das tiefste Schwarz, wird nie gelb und gebleicht, zieht sich eben so wenig ab, trocknet sogleich und erhält dadurch das Papier höchst rein, so daß es auch ohne allen Aufenthalt, wenn es nöthig ist, dem Buchbinder sogleich zur Bearbeitung gegeben werden kann. Wir haben die Beforgung der einlaufenden Aufträge übernommen und erlassen denjenigen, welche sich in frankirten Briefen an uns wenden, das Pfund Silbergewicht franco Fracht bis Frankfurt a. M. und frey Faß zu 1 Fl. Reichsgeld. Auf Verlangen werden Proben dieser Farbe unentgeltlich abgegeben und versandt, damit sich jedermann durch einen vorherigen Versuch von der Wahrheit der angerühmten Vorzüge überzeugen kann.

Christian Fischer et Comp.

Französische Tapeten

habe ich so eben einen Transport von allen Sorten und Preisen erhalten, worunter auch wieder neue Landschaften in Lusch und Couleur. Indem ich mich meinen werthen Freunden aufs beste damit empfehle, ersuche ich zugleich, bey Bestellung der neuen Probe-Karten mir zugleich den ungefähren Preis aufzugeben, da solcher von 20 fl. u. s. w. bis 50 und 60 Mk. pr. Stück hinaus geht.

Hamburg, 1820.

M. Mendelson.

Merino-Schaafe Verkauf.

Da ich mit meinen Merino-Schäfereyen durch die Zuzucht so weit vorgerückt bin, daß ich nunmehr, auch außer den Becken, jährlich eine Anzahl Mutter-schaafe absetzen kann, so habe ich mich entschlossen, am 2ten May d. J. auf dem Hofe zu Dehmen, $\frac{1}{2}$ Meile von Güstrow, 220 Stück tragende achte Spanische Merino Schaafe in der Wolle öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in R. Heln oder in Golde, den Loth zu 4 Rthlr. 32 fl. gerechnet, verkaufen zu lassen, als:

100 Stück Escorial Mütter, aus der Fürstl. Livonischen Heerde zu Ruchelna,

120 Stück Infantado; und Regretti Mütter, aus den Kaiserl. Oesterreichischen Stamm-

Schäfereyen von Holirsch in Ungarn und Wannerdorf in Oesterreich herkommend.

Sämmtliches Vieh ist durchaus gesund und im

besten Alter von 2 bis 6 Jahren. Da der Werth und die Aechtheit meiner Heerden durch den Verkauf meiner Wöcke und Wolle bekannt ist, so scheint mir alle weitere Empfehlung überflüssig. Jedoch werde ich sehr gerne jedem Käufer für das Ganze normirende Wollproben von einzelnen Schafen auf Verlangen mittheilen. Auch steht die Befichtigung der Thiere selbst, so wie das Stamm Register, vom 9ten April an auf dem Hofe zu Dethmery frei. Die Auction nimmt Morgens 9 Uhr ihren Anfang.

Roggow in R. Klenburg: Schwerin, den 20ten März 1820.

Carl Pöge.

Aufforderung.

Christoph Schütze, vormals Soldat in der 2ten Compagnie des Königl. Hannoverschen leichten Bataillons Osnabrück, angeworben im Jahre 1813, aber verabschiedet den 10ten Januar 1819, wird hierdurch aufgefordert, sich in Person oder vorläufig wenigstens schriftlich bey dem hier Unterzeichneten zu melden und seinen jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen, weil ihm, wegen seines ausgezeichneten Verhaltens in der Schlacht von Waterloo, die Ehren-Medaille vom Königl. Souveränemant verliehen worden, womit eine jährliche Pension verbunden ist.

Bey seiner Anwerbung hat derselbe Nicendorf, Amts Lückow, im Lüneburgischen, als seinen Geburtsort angegeben, bey seiner Verabschiedung aber hat er geäußert, daß diese Angabe nicht richtig gewesen und daß er in Sachsen zu Hause gehöre, welches dadurch Bestätigung zu erhalten scheint, daß er bey dem Königl. Amte Lückow nicht hat erfragt werden können.

Nach seiner Verabschiedung soll er von hier auf Hamburg gegangen seyn, und sich dort einige Zeit aufgehalten haben.

Eine Verwechslung der Person zu vermeiden, wird noch bemerkt, daß dieser Christoph Schütze 30 Jahre alt, blond von Haaren und mittlerer Statur sey, auch ein blatternarbiges Gesicht habe.

Osnabrück, am 28ten März 1820.

P. von Ramdohr,

Commandeur des Königl. Hannö. leichten Bataillons Osnabrück, auch Commandeur des Kön. Suelphen Ordens.

Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich die bisher von meinem Schwager, Carl Scheller, unter der Firma meines sel. Bruders Julius Heinrich Scheller, für meine Rechnung geführte Handlung demselben mit sämmtlichen Activis und Passivis überlassen habe.

Frankfurt a. d. O., den 25ten März 1820.

Herr. Scheller, geb. Hartmann.

In Bezug auf obige Annonce theile ich meinen geehrten Freunden ergebenst mit, daß ich die von mir seit dem Tode meines sel. Bruders geführte Handlung jetzt für meine alleinige Rechnung übernommen habe; ich setze solche ohne die mindeste Veränderung mit dem alten Fond unter der bisherigen Firma von Julius Heinrich Scheller bis

zum 31ten December d. J. fort; werde aber vom 1sten Januar 1821 an: Carl Scheller, zeichnen.

Frankfurt a. d. O., den 25ten März 1820.

Carl Scheller.

Ich habe meinen zum Weidenhof benannten Gasthof dem Herrn Paul Wawer übertragen.

Allen meinen hiesigen und entfernten Freunden danke ich für den mir seit so vielen Jahren bewiesenen Zuspruch, mit der freundschaftlichsten Bitte, denselben eben so dem vorbenannten Herrn Paul Wawer, als künftigen Gasthalter des Weidenhofs, zufließen zu lassen.

Eberfeld, den 15ten April 1820.

Johann Peter Jacobs.

Nach vorstehender Anzeige habe ich die Wirthschaft des Gasthauses zum Weidenhofs dahier vom dem Eigenthümer desselben, Herrn Johann Peter Jacobs, übernommen. Die so ganz geeignete Lage dieses geräumigen Hauses, in der Mitte der Stadt, das jede Bequemlichkeit in sich vereinigt, mit schönen Zimmern, Remisen, Stallungen und einen überaus angenehmen Garten an der Wupper, der eine der schönsten Ausichten hat, versehen ist, und besetzt mit dem Vorsatz, alle bey mir einkommende Herren Reisende und Herrschaften aus der Nähe und Ferne durch ordentliche, pünctliche und billige Bedienung und eine freundliche Aufnahme zu behandeln, lassen auch mir einen zahlreichen Zuspruch erwarten.

Eberfeld, den 15ten April 1820.

Paul Wawer.

Zu vermieten.

Eine ländliche Wohnung mit großem Garten, an der Elbe zwischen Hamburg und Lauenburg ist auf nächstkommenden Maytag oder Johannis zu vermieten. Das Haus enthält 8 bis 9 Zimmer und Kammern, Keller, Küche und sonstige Bequemlichkeiten. Da es im Gebölge und an der Elbe liegt, so ist die Lage sehr romantisch. Das Nähere ist zu erfahren in der Expedition dieser Zeitung und in Lauenburg bey dem Herrn Bürgermeister Hinge.

Da der Herr Capitular und Landrath von Wedderlog zu Eutin gesonnen ist, am 1sten Junii d. J. die hiesige Gegend zu verlassen, so ersucht Unterschiebener, welcher mit Besorgung seiner Angelegenheiten beauftragt ist, alle diejenigen, welche persönliche Forderungen an denselben zu haben vermeynen, sich gefälligst an Unterzeichneten binnen 3 Wochen mittelst Einsendung ihrer Rechnungen u. s. w. zu wenden.

Eutin, den 9ten April 1820.

C. C. Lange, Advocat.

M. W. Raaf, Verfertiger des Superior London Sprossen und Ginger Beer, empfiehlt sich dem geehrten Publicum. Dieses erfrischende Getränk ist beständig zu haben: Heuberg No. 235, in Hamburg.

Bade-Packetböte von Cuxhaven.

Die Direction der Bade-Packetböte Rißebüttel und Cuxhaven zeigt hiemit ergebenst an: daß die Packetböte nunmehr bis zur Badezeit, als vorüber seiner Zeit das Erforderliche bekannt gemacht werden wird, regelmäßig an jedem Dienstag und Freytag nach der Börsenzeit von Hamburg abgehen. Von Cuxhaven segeln sie nach Ankunft der Englischen Post.

Sie ersucht, da die sehr bequeme Einrichtung dieser Schiffe für Herren und Damen eben so bekannt ist, als das schnelle Segeln derselben, diese Packetböte gefälligst nicht mit andern zu verwechseln.

Die Expedition ist wie bisher in Hamburg bey Hrn. H. G. W. Meyer auf dem Steinhöft No. 49. Rißebüttel, den 4ten April 1820.

Eine Bienen-Gesellschaft macht den Bienen-Freunden bekannt, ein Pulver erfunden zu haben, welches für Bienen-Krankheiten, wie auch Raub-Bienen zu verhüten, ein gewisses, probates und bewährtes Mittel ist, wovon der Gebrauch-Zettel ein Mehreres ergiebt. Das Pulver kostet 6 Schilling und ist in Hamburg bey Herrn Rueß auf dem Gänsemarkt No. 144 in Commission zu haben. Auswärtige belieben mit für Emballage einzusenden.

Announce.

Diejenigen Herren Apotheken-Besitzer, welche wünschen, erledigte Stellen in ihren Officinen mit tüchtigen jungen Männern wieder zu besetzen, desgleichen talentvolle conditionirende Apotheker, wenn sie ihre Qualification durch beglaubigende Atteste zu documentiren vermögen und Anstellung suchen, können auf frankirte Anfragen in jeder Hinsicht befriedigende Auskunft gewärtigen in der

des Apothekers M. Frank.

Woldegk in Mecklenb. Strelitz, 1820.

Am 8ten April ist auf der Chaussee zwischen Rotenburg und Bremen ein kleines Paquet mit 10 Louisd'or verlohren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, es gegen eine angemessene Belohnung in Hamburg an die Expedition des Correspondenten oder in Harburg an den Herrn Bürgermeister Hansing abzuliefern.

Anzeige.

Jemand, der die erforderlichen Kenntnisse im academischen freien Handzeichnen und in der Malerey besitzt, wünscht eine Anstellung unter guten Bedingungen bey einer Academie, Gymnasio, oder andern großen Schule, als Zeichen-Lehrer, entweder in Mecklenburg, Schwerin, oder Oldenburgischen. Sollte hierauf reflectirt werden, so ersucht man ergebenst, die Briefe frankirt, unter Adresse Z. E., an die Expedition dieser Zeitung nach Hamburg einzusenden.

In drey sichere Erben können zum ersten Gelde 6, 7 und 8000 Mk. belegt werden. Nähere Nachricht in der Expedition des Correspondenten.

Englische Gas-Licht-Apparate, zu großen und kleinen Einrichtungen, sind fortwährend bey mir zu haben. Auswärtige portofreye Anfragen werden prompt beantwortet werden.

Hamburg, den 12ten April 1820.

J. G. Zeise.

Sechs und zwanzigste große Hamburgische Stadt-Lotterie.

Mit ganzen und getheilten Loosen zum Planpreise von 100 Mk. 140 oder 13 Erd'or empfiehlt hiesigen und auswärtigen Freunden seine neu eröffnete Collecte

Saarbleicher junior.

Mühlstraße No. 248.

Ganze und getheilte Loose der sehr vortheilhaften 160sten Hamburger Stadt-Lotterie 1sten Classe zum Planpreise à Et. Mk. 2, 12 fl. und Plane gratis sind zu haben in der Collecte von

Franz Herrfeldt et Comp. Neuenburg No. 48.

NB. Der größte Gewinn ist im glücklichen Fall 100000 Mark. Auswärtige Aufträge werden besorgt.

Stadt-Theater.

Sonnabend, den 15ten: Oberon, König der Elfen, Oper in 3 Aufzügen.

Sonntag, den 16ten: Die Lärerschule, Lustspiel in 5 Aufzügen. Der Schiffs-Capitain, Oper in 1 Act.

Montag, den 17ten: Oberon etc.

Hamburg, den 14 April.

Wechsel-Cours.

Paris	25 ⁹ / ₁₆ fl.	} 2 M.d.
Bordeaux	25 ⁵ / ₈ fl.	
Basel	—	
London	35 fl. 11 q. 2 M.d.	} 2 M.d.
dito	36 fl. 2 q. k. S.	
Madr.	87 ¹ / ₄	} gr. p. D.
Cadix	87	
Bilbao	—	} 1 ¹ / ₂ U.
Lissab.	37 ¹ / ₄ gr. p. C.	
Porto	37 ³ / ₈ gr. p. C.	} 3 M.d.
Venedig	— gr. p. D.	
Genua	81 ¹ / ₄ p. Pezz.	} p. Pezz.
Livorno	87 p. Pezz.	

Bresl. i. B. 40¹⁵/₁₆ fl. p. Pf. 16 W.

Für 100 Rthlr. Banco.

Amsterd. Cassa	105 ¹ / ₂ k. S.
dito	105 ² / ₈ 2 M.d.
Copenhag. Crt.	— k. S.
dito	265 k. S.
Prag Cour. Br.	371
dito Eff.	148 ¹ / ₄ 6 W.d.
Wien Cour. Br.	371
dito Eff.	148
Frankf. a. M. M.	149 ³ / ₈
Augsburg Crt.	148 ¹ / ₂ 6 W.d.

Geld-Cours.

Schlesw. Holstein. Spec.	1/3 Rab. pCt. gegen Bco.
Ducaten al Marco	das St. in Banco 100 ² / ₃ fl.
Louis- u. Frd'or	10 Mk. 15 ² / ₃ fl. das St. in Bco.
Hamb. Cour.	23 ¹ / ₂
Dän. gr. Cour.	25 ¹ / ₄ pCt.
Schillinge	— schl.
Neue 2/3 für voll	30 ¹ / ₃ als
Preuss. Cour.	— Bco.
Louis- u. Frd'or	36 ⁷ / ₈
Neue 2/3 für voll	37 ³ / ₈ pCt.
Louis- u. Fr. dr.	9 ¹ / ₄ als
Louis- u. Fr. dr.	5 ¹ / ₄ gr. Ct. pCt.
schl. als N.	2/3 f. voll. das
Neue 2/3 St.	— fl. — q. Stück
Duc., neue — Mk. — fl.	— in
L. u. Frd. 13 Mk. 11 ³ / ₄ fl.	gr. Ct.
Silber	4 à 5 löth. } die Mark
in	6 à 7 löth. } in Bco.
Barren	12 à 15 löthig } die Mark
27 Mk. 6 à 8 fl.	— in Bco.
Fein Silber	27 Mk. 10 fl.
St. v. Achten	28 Mk. 1 fl.

Fallissement.

Den 12ten April: Joh. Hinr. Bocken, mit Bco. Mk. 23000.

(Mit einer Beilage.)

Am Sonnabend, den 15 April 1820.

I

Einem Wohlhüllichen Niedergerichte hat Sr. Georg Mathias Brauer, mand. noio. des Commissarii Johann Christian Friedrich Wengen in Braunschweig, des Herrn Kreis-Amtmanns Johann Heinrich Julius Wengen in Eschershausen, und Carl Kohn, uxor. noio. Elsette, geb. Leiding, als Mit-Erben des verstorbenen Ernst Otto August Wengen, durch seinen Anwalt implorando gelesend zu vernehmen gegeben: wie am 3ten November des vorigen Jahres hieselbst im unverehelichten Stande der Buchhalter Ernst August Otto Wengen verstorben, und gleich nach dessen Tode der Nachlaß desselben vom löblichen Zehnten-Amte unter Siegel genommen worden sey. Während dessen hätten sich die vorhin angeführten auswärtigen Personen hieselbst als Erben des Defuncti gemeldet, und ihn, den mand. noio. Imploranten, bevollmächtigt, in Verbindung mit dem löblichen Zehnten-Amte die Regulirung dieser Erbschaftsmasse vorzunehmen.

Um nun bey dieser Regulirung nach gesetzlicher Ordnung zu verfahren, und auch um sich über etwa unbekanntes Ansprüche an diesen Nachlaß in Sicherheit zu setzen, erläßt mand. noio. Implorant an Ein Wohlhülliches Gericht seine gehorsamste Bitte, publicum proclama dahin zu erkennen:

Das alle und jede, welche an die Verlassenschaft Des. Ernst August Otto Wengen entweder ex capite hereditatis, fidejussionis, crediti, aut ex alio quocunque capite einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeynen, sich damit in termino unico eoque peremptorie praetigendo, und zwar Auswärtig: per Procuratorem ad acta constitutum, zu meiden und ihre Ansprüche zu justificiren schuldig seyn, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, auch die benannten, Johann Christian Friedrich Wengen, Johann Heinrich Julius Wengen, Elsette Kohn, geb. Leiding, Carl, Georg, Wilhelm Lube und Anselmette Mackense, geb. Lube, als einzige Erben des hieselbst verstorbenen Ernst August Otto Wengen erklärt, und sie oder ihre erwanligen Bevollmächtigten befugt werden, den Nachlaß bey dem löblichen Zehnten-Amte zu erheben.

Diesem Petitio Proclamatis ist gerichtlich alles Inhaltes deferret und der 7te July d. J. pro termino unico et peremptorio anberahmet worden; welches implorantischer Anwalt hiedurch öffentlich bekannt macht.
Hamburg, den 18ten Februar 1820.

Einem Wohlhüllichen Niedergerichte hieselbst hat Sr. Christian Ernst Hingstedt, als Executor testamontiarum, viduo Catharina Elisabeth Grove, geb. Raschau, durch seinen Anwalt implorando zu vernehmen gegeben, wie die genannte Catharina Elisabeth Grove, geb. Raschau, mit Hinterlassung eines von ihr errichteten Testaments hieselbst verstorben sey, in welchem dieselbe zuvörderst im §. 1. auf die Stunde ihres Todes erklärt, nichts geerbt zu haben, im 2ten und 4ten §. aber über Bestenke und Legate bestimmt, und im 5ten §. 1) Catharina Margaretha, geb. Grove, Christian Hinrich Küter Wittwe, oder deren Kinder, 2) Anna Gerdrut, geb. Grove, Hans Christian Beckmann Ehefrau, oder deren Kinder, und 3) Isfr. Johanna Margaretha Lang, zu Universal-Erben ihres übrigen Nachlasses und zwar jede zu gleichen Theilen mit der ausdrücklichen Freyheit eingelegt habe, über ihren

Antheil dereinst wie über wohlgewonnenen Güter wieder zu verfügen.

Um nun diesen nicht beträchtlichen Nachlaß unbedenklich ausliefern zu können, richte Implorant an E. Wohlhülliches Gericht seine ehrerbietigste Bitte, publicum proclama dahin zu erkennen:

Das alle und Jede, welche wider die Ausführung des von der Wittwe Catharina Elisabeth Grove, geborenen Raschau, am 3ten März 1815 errichteten und am 24ten Januar 1820 publicirten Testaments rechtlich irgend etwas einzuwenden oder an deren Nachlaß irgend einige Ansprüche oder Forderung, unter welchem Namen und Titel es auch sey, zu haben vermeynen möchten, sich in einem von diesem Wohlhüllichen Gerichte Hochgewogentlich festzusetzenden Termin vor demselben (Auswärtige per procuratorem ad acta constitutum) zu erscheinen, und ihre Angaben, rechtlicher Art nach, zu justificiren schuldig seyn; widrigenfalls aber damit nicht weiter gehört, sondern auf immer ausgeschlossen und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Diesem petitio proclamatis ist gerichtlich alles Inhaltes deferret und der 7te July 1820 pro termino unico et peremptorio anberahmet worden, welches implorantischer Anwalt hiedurch öffentlich bekannt macht.

Hamburg, den 18ten Februar 1820.

E. Wohlhüllichen Niedergericht haben Ers. J. B. Mitchell und E. L. Burckhardi, als Inhaber der Firma Mitchell et Burckhardi, implorando zu vernehmen gegeben, wie sie seit dem 1sten Januar 1816 hieselbst unter obiger Firma eine Handlung geführt hätten, welche in Folge freundschaftlicher Uebereinkunft durch Circulare seit dem 21sten Januar d. J. aufgehoben sey.

Obwohl es nun bey der Ordnung, womit Imploranten ihre Geschäfte und insonderheit ihre Bücher geführt hätten, unmöglich sey, daß ihnen unbekanntes Gläubiger ihrer Handlung oder Firma existiren könnten, so fänden sie sich doch der Sicherheit und Ordnung wegen veranlaßt, E. Wohlhülliches Niedergericht um ein Proclam zu bitten, wie solches auch dahin erkannt ist:

Das alle diejenigen, welche an die seit dem 1sten Januar 1816 hieselbst unter der Firma Mitchell et Burckhardi hieselbst bestandene, mit dem 21sten Januar 1820 aufgelösete Handlung der Imploranten, vel ex capite crediti, vel ex quocunque alia causa, rechtliche Forderungen oder Ansprüche haben, oder zu haben vermeynen möchten, selbige Forderungen oder Ansprüche gegen den 10ten July 1820, als den einzigen peremptorisch anberaumten Termin, Auswärtige per procuratorem ad acta constitutum, im hiesigen Niedergerichtlichen Comptoir anzugeben und rechtlicher Art nach zu justificiren, in Entstehung dessen aber, unter Aufsetzung eines ewigen Stillschweigens, gänzlich damit präcludirt werden sollen.
Hamburg, den 21ten Februar 1820.

Auf Anhalten Samson Elias Delbanco, in großväterlicher Vormundschaft des minderjährigen Lehmann Jacob, als einzigen Sohnes und Beneficial-Erben des am 12ten December 1819 hieselbst verstorbenen Jacob Lehmann, ist von Einem Wohlhüllichen Niedergerichte ein Proclam das hin erkannt worden:

Das alle, welche ex capite crediti, fidejussionis vel ex alio quocunque an den Beneficial-Nachlaß

desfi. Jacob Lehmann Ansprüche zu haben vermeynen, sub poena praecclusi et perpetui silentii schuldig seyen, solche (und zwar Auswärtige per procuratorem ad acta constitutum) bis zum 10ten Julii 1820, als in termino unico et peremptorio praefixo im hiesigen Niedergerichte anzugeben und nöthigenfalls gehörig zu justificiren;

und macht implorantischer Anwalt solches hierdurch öffentlich bekannt.

Hamburg, den 21sten Februar 1820.

E. Wohlhöblichen Niedergericht haben Frau Johanna Margaretha Smith, geb. Hayden, Wwe. defuncti John Smith cum Curatore, proprio et tutorio nomine John Smith, cum Assistentibus Hr. Peter Diederich Herrmann Reimarus und Hr. Frederik Hanbury und Hr. Johann Friedrich Wilhelm George, implorando zu vernehmen gegeben: wie der verstorbene John Smith, weyland Ehemann der mitimplorirenden Wittwe, mit dem Mitimploranten Hr. Johann Friedrich Wilhelm George bis zum 31sten December 1817 unter der Firma John Smith et Co., und später, seit dem 1sten Januar 1818 unter der Firma John Smith und George in einer, auf den Geldwechsel gerichteten Handlungsgesellschaft, gestanden sey, durch den, am 7ten Juny 1819 erfolgten Tod des Hr. Smith sey diese Gesellschaft nach dem Societäts Contract von selbst aufgelöst, und seyen nun die Imploranten, resp. proprio tutorio et curatorio nomine über die behufte Liquidation dieser zuletzt unter der Firma John Smith und George bestandenen Gesellschaft, freundschaftlich übereingekommen.

Obgleich nun die Ordnung, mit welcher beyde Compagnons die Geschäfte geführt haben, die Imploranten nicht glauben läßt, daß ihnen unbekanntes Societäts Gläubiger existiren, so wünschen dieselben doch, theils zur Erleichterung der Liquidation, theils zur mehrern Festhaltung der Separation, die sämmtlichen Gläubiger der Societäts Handlung zur Angabe ihrer Ansprüche, bey Strafe des Verlustes derselben, auffordern zu lassen.

Dem zufolge hat Anwalt E. Wohlhöbliches Niedergericht um die Erkennung eines öffentlichen Proclams gebeten, wie solches auch dahin erkannt ist:

Daß Alle und Jede, welche an die, früher unter der Firma John Smith et Co., seit dem 1sten Januar 1818 aber unter der Firma John Smith und George bestandene, für den Geldwechsel errichtete, nunmehr mit dem 7ten Juny 1819 aber aufgelösete Handlungsgesellschaft aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeynen, von Gerichtes wegen sub poena praecclusi et perpetui silentii aufgefordert werden, dieselben gegen den 17ten Julij 1820, als in termino unico et peremptorio praefixo, in Person oder per Mandatarium rite constitutum im Gerichte anzugeben und rechtlicher Art nach zu justificiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen haben, daß sie dem eo ipso verlustig seyen und damit nicht weiter gehört werden sollen.

Hamburg, den 28sten Februar 1820.

E. Wohlhöblichen Niedergericht hat Frau Elisabeth, geb. Kieck, roctius Kieck, des verstorbenen Matthias Sengelmann nachgelassene Wittwe, cum Curatore, implorando zu vernehmen gegeben, wie sie mit ihrem, am 23ten Novembris 1819 hieselbst verstorbenen Ehemann Matthias Sengelmann, am 29sten September 1797 und zwar bey ihrer Verheyrathung mit demselben, einen, mit gehöriger Unterschrift der zur Vollziehung erforderlichen Verwandten versehenen Ehevertrag errichtet habe, nach welchem sie im Falle der Mann, ohne daß Kinder in der Ehe erzeugt werden würden, versterben sollte, zu dessen Universal-Erbin eingesetzt sey. Es wäre ihr hierbey und untrachtet der Verstorbenen im Ehevertrag erklärt habe, bis zur Schließung desselben keine Erbgüter erhalten zu haben, die Pflicht auferlegt worden, den Personen, die sich als nächste Verwandte legitimiren würden, die Summe von Vierhundert Thaler Courant und außerdem, was dem Ehemann während der Ehe als Erbgut zufallen

möchte, auszuzahlen. Obwol sich nun die Umstände so wol, als die Bücher des Verstorbenen in vollkommener guter Ordnung befanden, so das Implorantin kein Bedenken gehabt habe die Erbschaft pure anzutreten, so hätte die eibe dennoch, erstlich um den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes ohne weitere Hindernisse an sich zu ziehen und namentlich die Befugniß zu erhalten, Capitalien und Grundstücke, die noch auf dessen Namen stehen, um: und wegzuschreiben zu können, weytenß, um diejenigen Personen, welche sich als nächste Verwandte ihres verstorbenen Ehemannes legitimiren, aufzumitteln, um ihnen in Folge Ehevertrags die 400 Rthlr. auszuzahlen, und ztenß, um sich in jeder Hinsicht sicher zu stellen, Ein Wohlhöbliches Gericht um ein Proclam, wie solches auch dahin erkannt ist:

Daß alle und jede, welche an die Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Matthias Sengelmann Forderungen und Ansprüche, sey es ex capite crediti vel hereditatis vel ex alio quocunque capite vel causa, zu haben oder den Verfügungen des Ehevertrags oder der freyen Disposition über die der Implorantin erblich zugefallenen Güter widersprechen zu können vermeynen möchten, sich damit gegen den 17ten Julij 1820 als in termino unico et peremptorio praefixo, Auswärtige per Procuratorem ad acta constitutum zu melden und ihre Ansprüche oder Verbindlichkeiten zu rechtfertigen hätten, dieses alles unter dem Präjudiz, daß sie präcludirt werden sollen, die Implorantin aber befugt werden werde, über die ihr zugefallenen Güter frey zu disponiren und namentlich Capitalien und Grundstücke, die zur Verlassenschaft des Mannes gehören, um: und wegzuschreiben.

Hamburg, den 28sten Februar 1820.

Einem Wohlhöblichen Niedergerichte haben Erh. Daniel Stoppel und Jacob Heinrich, als Inhaber der Handlung Stoppel et Heinrich hieselbst und D. Stoppel et Co. in Bremen, implorando zu vernehmen gegeben, wie seit dem 1sten Januar 1817 eine Compagnie Handlung hier in Hamburg, unter der Firma: Stoppel et Heinrich, und in Bremen unter der Firma: D. Stoppel et Co., geführt hätten.

Mit dem 31sten December 1819 sey diese sowohl hieselbst als in Bremen, unter den abgedachten Firmen bestandene Handlung durch freundschaftliche Uebereinkunft, mittelst Circulare aufgehoben.

Obgleich nun die Geschäfte und namentlich die Bücher dieser Handlung in bester Ordnung, und keine den Imploranten unbekanntes Forderungen an selbige Handlung vorhanden seyen, so hätten dennoch die Imploranten der Sicherheit und Ordnung wegen E. W. Gericht um ein Proclam, wie solches auch dahin erkannt ist:

Daß alle diejenigen, welche an die seit dem 1sten Februar 1817 hieselbst, unter der Firma Stoppel et Heinrich, und in Bremen unter der Firma von D. Stoppel et Co. geführte Handlung der Imploranten, vel ex capite crediti, vel ex alia quacunque causa, rechtliche Forderungen oder Ansprüche haben oder zu haben vermeynen möchten, selbige Forderungen oder Ansprüche gegen den 17ten Julij 1820, als einzigen peremptorisch anberaumten Termin, Auswärtige per Procuratorem ad Acta constitutum, auf der hiesigen Niedergerichtlichen Kanzley anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren verpflichtet seyn, in Entstehung dessen aber, unter Aufertigung eines ewigen Stillschweigens, gänzlich damit präcludirt werden sollen.

Hamburg, den 28sten Februar 1820.

E. Wohlhöblichen Niedergerichte dieser freyen Hansestadt haben Erh. Ludwig Erdwin Seyler und Johann Hinrich Gofker als nunmehr alleinige Inhaber der Firma von Johann Berenberg Gofker et Comp. implorando angezeigt, daß seit ultimo Juny 1809 die Imploranten Hr. Ludwig Erdwin Seyler, Johann Hinrich Gofker und Franz Friedrich Krukenberg die einzigen Inhaber der Firma von Johann Berenberg Gofker et Comp. unter welcher Firma sie die Handlung bisher fortgesetzt hätten, seyen.

Im Laufe des vorigen Jahres sey nun der Hr. Assoc's Franz Friedrich Krusenberg verstorben und dadurch die Societät beendigt worden. Die überlebenden Theilnehmer, wollten die Handlung unter der bisherigen Firma aber für ihre alleinige Rechnung vom 1sten Januar a. o. an fortsetzen, und die Liquidation der frühern Geschäfte übernehmen. Um dieses mit Sicherheit thun zu können hätten sie E. Wohlhöbl. Gericht wolle publicum proclama dahn erkennen das Alle und Jede welche an die von Franz Friedrich Krusenberg, Ludwig Erdwin Seyler und Johann Hinrich Gostler seit ultimo Juny 1809 unter der Firma von Johann Berenberg Gostler et Comp. geführten Handlung aus irgend einem Rechtsgrunde einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermerkten, so wie die welche der Uebernahme und Fortsetzung der Handlung für ihre alleinige Rechnung vom 1sten Januar des Jahres 1810 an, so wie der Liquidation der bisherigen Geschäfte absetzem Ges. Ludwig Erdwin Seyler und Johann Hinrich Gostler zu widersprechen gedächten, sich mit diesen ihren Ansprüchen in termino unico coquo peremptorio praefigendo, und zwar Auswärtige per procuratorem ad acta constitutum des diesem Wohlhöbl. Niedergerichte zu melden und ihre Rechte zu justificiren schuldig seyn, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, das ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden.

Diesem petito proclamatis ist von Gerichtswegen alles Inhalts deferret und der 28te July 1810 als einziger und peremptorischer Termin anberaume worden.

Hamburg, den 10ten März 1810.

E. Wohlhöbl. Niedergerichte hat Hr. Johann Helmscholtz, als Curator perpetuus des gemüthskranken Johann Hinrich Danckwardt, roctius Danckwardt, implorando zu vernehmen gegeben, wie derselbe laut Extractus Protocollis Curatellarum zum Curatore perpetuo des obgenannten Johann Hinrich Danckwardt, roctius Danckwardt, Hochobrigkeitlich bestellt sey. Um nun den Vermögenszustand seines Curandi mit Gewisheit in Erfahrung zu bringen und zugleich Jedermann von dieser Curatel in Kenntniß zu setzen, richte Implorant an E. Wohlhöbl. Niedergerichte die gehörsamste Bitte:

ihm nicht nur zu der öffentlichen Bekanntmachung zu befugen, das diejenigen, welche mit bemeldetem Johann Hinrich Danckwardt, roctius Danckwardt, zu contractiven oder irgend ein Geschäft abzuschließen Wißens, sich deshalb bey Strafe der Nichtigkeit einzeln und allein an Imploranten zu wenden haben, sondern auch zugleich ein Proclama des Inhalts zu verhalten:

das alle und jede, welche an den gedachten Johann Hinrich Danckwardt, roctius Danckwardt, aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu haben vermerken, sich damit, Auswärtige per procuratorem ad acta constitutum, in einem anzuberahmenden peremptorischen Termine bey Strafe des Ausschusses und eines ewigen Stillschweigens vor diesem Wohlhöbl. Gerichte zu melden und ihre Ansprüche erforderlichen Falls rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig.

Diesem petitis proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferret und der 4te August 1810 pro termino unico et peremptorio anberahmet worden, welches implorantischer Anwalt hiedurch öffentlich bekannt macht.

Hamburg, den 15ten März 1810.

E. Wohlhöbl. Niedergerichte haben Herr J. N. H. Jorch und Hr. Ferdinand Walcke, unter der Firma G. H. Walcke et Co., implorando zu vernehmen gegeben, wie sie, der Königlich Schwedische und Norwegische Consul, Herr J. N. H. Jorch, und Hr. Ferdinand Walcke, seit dem 1sten Januar 1812 hieselbst unter der Firma G. H. Walcke et Co. eine Societät's Handlung geführt hätten, welche mit dem 31ten December 1819, nach freundschaftlicher Uebereinkunft, aufgehoben sey, indem Hr. Ferdinand Walcke diese Handlung seit dem 1sten Januar

d. J. für seine alleinige Rechnung, wiewol unter Beybehaltung der bisherigen Firma, übernommen habe.

Wenn nun gleich Imploranten bey der Ordnung, was mit sie ihre Bücher geführt, fest überzeugt seyn, das sie keine ihnen unbekannt gebliebene Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Societät vorhanden seyn könnten, so hätten sie doch, um den Vorschriften der Gesetze bey Trennungen von Societät's Handlungen in jeder Hinsicht Genüge zu leisten, E. Wohlhöbl. Gericht um ein Proclama, wie solches auch dahin erkannt ist:

Das alle und jede, welche an die vom 1sten Januar 1812 bis 31ten December 1819 hieselbst unter der Firma G. H. Walcke et Co. bestanden habende Societät's Handlung der Imploranten, es sey aus welchem Grunde es wolle, einige Ansprüche zu haben vermerkten, sich damit, und zwar Auswärtige per Procuratorem ad acta constitutum, gegen den 4ten August 1820, als in termino unico peremptorio praefixo, vor diesem Wohlhöbl. Gerichte bey Strafe des Ausschusses und eines ewigen Stillschweigens zu melden, auch ihre Ansprüche, falls es erforderlich würde, zu justificiren schuldig.

Hamburg, den 15ten März 1820.

Von Einem Wohlhöbl. Niedergerichte ist auf geslemtens des Ansuchen Carl. Marg. verw. Jburg cum cur. M. Juliana Guthery, geb. Jburg, cum cur. Joh. Ed. Jburg und A. Sophia Jburg cum cur. als Erben des verstorbenen Christian Andreas Jburg, ein öffentliches Proclama erkannt und ergangen dahin, das alle und jede, welche an ein Litt. L. Fol. 1928. auf Christian Andreas Jburg Namen bey hiesiger Köbbl. Kammerey belegt stehendes Capital von 1000 Mk. Bco., oder an den darüber aufgesetzigten, abhänden gekommenen Kammerbrief, aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermerken möchten, sich damit in termino unico et peremptorio praefixo den 4ten August 1820, sub poena praecclusi et perpetui silentii im hiesigen Wohlhöbl. Niedergerichte gehörsam zu melden, und solche Ansprüche zu justificiren schuldig seyn sollen; widrigenfalls der erwähnte Kammerbrief cassirt und für ungültig erklärt werden wird.

Hamburg, den 16ten März 1820.

Von Einem Wohlhöbl. Niedergerichte ist auf geslemtens des Ansuchen Curatorum bonorum Jacob Behrmann publicum Proclama dahn erkannt: das alle und jede, welche an den nunmehr insolvent gewordenen Jacob Behrmann irgend einige Forderung zu haben vermerken, und sich noch nicht coram Protocollo commissiois gegeben, solche ihre Forderung gegen den 9ten Juny dieses Jahres, als in termino unico et peremptorio, sub poena praecclusi et perpetui silentii, auf hiesiges Niedergerichtlicher Camley anzugeben schuldig seyn sollen.

Hamburg, den 30sten März 1820.

E. Wohlhöbl. Niedergerichte dieser freyen Hansestadt haben Magdalena Johanna, geborene Lounies, des verstorbenen Hr. Caspar Knoop Wwe., cum curatore, im eigenen Namen und in mütterlicher Vormundschaft ihrer minderjährigen Kinder cum Assistentibus, setzet der Jungfrauen Johanna Wilhelmina und Dorothea Elisabeth Knoop cum Domino Curatore, wie auch Johann Mathias Knoop und Otto Friedrich Wehrens, uxor. noie. Catharina Maria Johanna Knoop, per Procuratorem implorando angezeigt, wasmaßen der Zucker-Fabrikant Hr. Caspar Knoop am 16ten October d. J. hieselbst verstorben und sein Nachlaß von den Imploranten des Defuncti Wittwe cum Curatore proprio et tutorio nomine ihrer minderjährigen Kinder, so wie von sämtlichen volljährigen Kindern desselben, respective cum Curatore et cum Curatore marito nur cum beneficio inventarii in gesetzlicher Frist angetreten worden sey. Wenn nun in Folge der bemerkten Beneficial-Anerkennung dieses Nachlasses und 7e in orig. beygebrachten Decretorum eines Hochprellihen Obergerichts, den 26ten November dieses Jahres, die öffentliche Verlesung aller bey dem hiet befragten Nachlasse Beteiligten rechts

erforderlich sey, so ergehe an Ein Wohlhöbl. Niedergerichte implorantischen Anwaltes gehorsamste Bitte, selbst ges wolle ein Proclama publicum dahin zu erkennen geruhen: Daß alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers und Zucker-Fabrikanten Sr. Caspar Knoop ex capite crediti, fidei-jurionis, vel ex quocunque alio capite vel causa, gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, solche in termino unico et peremptorio praefigendo, sub poena praecclusi et perpetui silentii diesen selber gehörig zu profficiten und zu justificiren, Auswärtige aber einen hinlänglich Bevollmächtigten zu constituiren schuldig seyn sollen.

Da diesem Proclamatibus von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt worden und der 12te May 1820 als einziger und peremptorischer Termin anberaumer worden, so wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 24ten December 1819.

E. Wohlhöbl. Niedergerichte dieser freyen Hansestadt Hamburg haben die Kinder und Erben des verstorbenen Kaufmanns Johannes Janssen, nämlich 1) Jungfer Elisabeth Willink cum Curatore, 2) Frau Catharina Levine, geb. Janssen, mit ihrem Ehemanne, Herrn Hauptmann Brandis, 3) Sara Goering, geb. Janssen, mit ihrem Ehemanne J. G. F. Goering, implorando zu vernehmen gegeben, daß der Kaufmann Johannes Janssen hieselbst am 17ten October 1819 verstorben sey, und folgende Kinder: 1) Elisabeth Willink, die Tochter des Herrn Doctoris Willink, dessen Wittwe Janssen geheyrathet habe, und zwar diese kraft eines Einkindschafts-Vertrages; sodann seine beyden selbstlichen Kinder: 2) Catharine Levine, jetzt verheyrathete Hauptmannin Brandis, und 3) Sara, jetzt verheyrathet an den hiesigen Kaufmann J. G. F. Goering, zu seinen einzigen Erben hinterlassen habe, nachdem seine Ehefrau Catharine, geb. Kooßen, des Herrn Doctoris David Willink Frau Wittwe, schon vor mehreren Jahren, sein adoptirter Sohn Salomon Willink aber am 26ten December 1818, also längst vor ihm, mit Tode abgegangen gewesen. Bey der Ordnung, worin der Selige seine Angelegenheiten zurückgelassen, seyen die Erben zwar sehr wohl im Stande, den paktiven Zustand im Voraus zu übersehen. Indessen, um deswegen vollkommen gesichert zu seyn, wünschten sie ein Proclama, und da den Erben, besonders wegen der Angelegenheiten im Auslande, daran gelegen sey, eine glaubhafte Urkunde zu besitzen, daß außer ihnen keine Erben existiren, sie vielmehr die einzigen und ausschließenden Erben ihres Vaters geworden, so ergehe an das Wohlhöbliche Niedergerichte der Erben gehorsamste Bitte um ein öffentliches Proclama dahin:

Daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst am 17ten October 1819 verstorbenen Kaufmanns Johannes Janssen aus einem vermeynten Erbrechte, oder aus einem sonstigen rechtlichen Grunde, der Grund sey, welcher er wolle, Ansprüche zu haben glauben mögten, öffentlich vorgeladen werden, dieselben in einem zu dem Ende vorgeschriebenen einzigen und peremptorischen Termine, bey Vermeidung und Präclusion und Auflage des ewigen Erißschweigens, bey diesem Wohlhöbl. Niedergerichte durch einen zu den Acten zu legitimirenden Procurator anzugeben und darnach zu justificiren, nach abgekauften Proclama aber nicht allein Präclusio-Decret, sondern auch ein Erkenntnis dahin abzulassen, daß Jzfr. Elisabeth Willink, Frau Catharine Levine, Hauptmannin Brandis, geb. Janssen, und Sara Goering, geb. Janssen, als des verstorbenen Kaufmanns Johannes Janssen nachgelassene Kinder, für dessen einzige Erben zu erklären, und dessen Nachlaß zu sich zu nehmen und nach ihrem Gefallen darüber zu verfügen damit befugt erklärt werden.

Da diesem petito proclamatibus von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt worden, und der 12te May 1820 als einziger und peremptorischer Termin anberaumer worden, so wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 24ten December 1819.

Auf Imploriren Jzfr. Cathar. Sophia Cordts als Schwester und Joachim Konhard Wrens als Schwosters

sohn des seit 1777 verstorbenen Georg Friedrich Joachim Cordts hat Ein Wohlhöbliches Niedergerichte gegen den verstorbenen Behuß einer Todes-Erklärung Edictales, so wie eventualiter gegen dessen unbekante Erben und Creditoren, ein Proclama unter einziger und peremptorischer Präfigirung des 22ten Januars 1821 erkannt, welches in Beziehung auf No. 17 dieses Jahrs dieser Zeitung hiedurch bekannt gemacht wird.

Auf Imploriren Herrn Christian Ludwig Wilbrandt J. V. Lt., als Curator der abwesenden Johann Andreas und Carl Christian Baerge, wie auch Johanna Christina, verwitwete Claessen, geb. Baerge, hat Ein Wohlhöbliches Niedergerichte gegen die Abwesenden Behuß einer Todes-Erklärung Edictales, so wie eventualiter gegen deren unbekante Erben und Creditoren ein Proclama unter einziger und peremptorischer Präfigirung des 9ten Februars 1821 erkannt, welches in Beziehung auf No. 25 dieses Jahrs dieser Zeitung hiedurch bekannt gemacht wird.

Auf Imploriren Sr. Friederich Carl Ludwig Deth, als Curator perpetuus des abwesenden Andreas Peter Fick, hat Ein Wohlhöbliches Niedergerichte gegen den Abwesenden Behuß einer Todes-Erklärung Edictales, so wie eventualiter gegen dessen unbekante Erben und Creditoren ein Proclama unter einziger und peremptorischer Präfigirung des 2ten August 1821 erkannt, welches in Beziehung auf No. 23 dieses Jahrs dieser Zeitung hiedurch bekannt gemacht wird.

Auf Imploration Sr. Johann Peter Wilm, als hochobrigkeitlich befristeten Curator absentis Johann Peter Kröger, hat Ein Wohlhöbliches Niedergerichte gegen den Abwesenden Behuß einer Todes-Erklärung Edictales, so wie eventualiter gegen dessen unbekante Erben und Creditoren ein Proclama unter einziger und peremptorischer Präfigirung des 16ten März 1821 erkannt, welches in Beziehung auf No. 45 dieses Jahrs dieser Zeitung hiedurch bekannt gemacht wird.

Auf Imploriren Sr. Joachim Friedrich Froichen wegen des abwesenden Johann Anthon Froichen, hat Ein Wohlhöbliches Niedergerichte gegen den Abwesenden Behuß einer Todes-Erklärung Edictales, so wie eventualiter gegen dessen unbekante Erben und Creditoren ein Proclama unter einziger und peremptorischer Präfigirung des 2ten Februars 1821 erkannt, welches in Beziehung auf No. 25 dieses Jahrs dieser Zeitung hiedurch bekannt gemacht wird.

Von dem Königl. Kammer-Gerichte wird der aus Hamburg gebürtige Nicolaus Otto Lembke, welcher angeblich zuletzt in einer Zuckerfabrey in Hamburg gearbeitet hat, und seit dem Jahre 1805 verstorben seyn soll, nebst seinen etwa zurückgelassenen unbekanten Erben hierselbst öffentlich vorgeladen, binnen 9 Monaten, und zwar längstens in dem auf den 11ten Januar 1821 Vormittags um 10 Uhr, vor dem Kammer-Gerichte, Referendarius von Kammer im Kammer-Gerichte angeordneten Termine persönlich oder schriftlich sich zu melden, und dafelbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und sein sämtliches zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche dazu gesetzmäßig ausweisen können, werde zugewiesen werden.

Berlin, am 9ten März 1820.

Königl. Preuss. Kammer-Gericht.

Coll.

Lorbecke.

Edictal - Citation.

Die beyden Gebrüder, Otto Carl Adolph Franz Esmens Friedrich Ludwig und Ernst August von Spiegel zum Diesenberg, Rothenburg, Gähre des verstorbenen Abraham Carl von Spiegel zu Rothenburg und dessen Ehegattin, Juliane Caroline Auguste, geböhren von Berner, welche als Officiere in dem 1sten und 2ten Westphälischen Carafier-Regiment unter der Carafier-Brigade des Brigadegenerals von Bastineller in der Französisch-Weß-

phälischen Armee im Jahre 1812 und 1813 den Französisch-Russischen Krieg mitgemacht haben, und nach der Retirade der Armee, woben sie sich noch befanden, keine weitere Nachrichten von ihrem Leben und Aufenthalte gegeben, auch alle Nachrichten dahin übereinstimmen, daß der Erste an einer erhaltenen Wunde, Letzterer aber an einer Krankheit auf dem Rückzuge gestorben ist; werden auf den Antrag ihrer Mutter hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten oder spätestens in dem vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rathe Bachmann I., auf den 2ten September dieses Jahres im Gesände des Ober-Landes-Gerichts anwesenden Termine persönlich zu stellen, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten.

Auch werden alle, welche von dem Leben und Aufenthalts der Gebrüder von Spiegel Nachricht geben können, aufgefordert, solche dem Ober-Landes-Gerichte mitzutheilen.

Zugleich werden die etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer der genannten von Spiegel hierdurch vorgeladen und angewiesen, ihre Berechtigung in diesem Termine wahrzunehmen. In dem Fall aber, daß weder die gedachten Gebrüder von Spiegel selbst, noch einer ihrer unbekanntten Erben sich melden, noch von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben werden, so wird auf den Antrag der sich gemeldeten und legitimirten Erben auf Todes-Erklärung der vorgeladenen von Spiegel erkannt, die unbekanntten Erben mit ihren Ansprüchen nicht berücksichtigt, und der Nachlaß den sich legitimirten Erben zur Verfügung gegeben.

Paderborn, den 10ten März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Edictal Citation.

Die Handlung D. F. Fetschow et Sohn zu Berlin hat den Kaufmann Carl Ludwig Martinstein, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, aus dem von ihm an die Ordre der Klagen Handlung über 2000 Thaler Brandenburgische Courant ausgestellten, 24 Monate nach dato zahlbaren trockenen Wechsel, de dato Danzig den 12ten December 1817, bey uns in wechselseitigen Anspruch genommen. Wir haben daher zur Anerkennung oder eidlichen Diffession dieses Wechsels einen Termin auf

den 16ten October 1820, um 10 Uhr Vormittags, in unserm Conferenzhause vor unserm Deputirten, Herrn Commerz- und Admiralsraths Passarge, anberaume, wozu der Beklagte unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen wird, daß bey seinem Ausbleiben der eingeklagte Wechsel in contumaciam für anerkannt erachtet, und dem gemäß was Rechts ist wider ihn durch ein Wechsels-Erkenntnis festgesetzt werden soll.

Danzig, den 29ten März 1820.

Königl. Preussisches Commerz- und Admiralsraths-Collegium.

Delichs.

Citatio edictalis.

Nachdem von dem hiesigen Königl. Land- und Stadtsgerichte über das Vermögen des hiesigen Israelitischen Kaufmanns Seelig Jacob Friedlaender, auf Antrag dessen Ehefrau, Rosette, geböhrenen Zacharias, und wegen der sich hervorgethanen Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger, per decretum vom heutigen Tage der Concurs eröffnet worden, auch zur Feststellung der Passiv-Masse ein Termin zur Liquidation sämmtlicher Ansorderungen auf

den 31ten Juli o., Vormittags 10 Uhr, vor dem beauftragten Herrn Stadt-Justizrath Knapp anberaume worden; so werden alle unbekanntte Gläubiger kraft dieses edictaliter hiermit citirt, in besagtem Termine an hiesiger Gerichtsstelle entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte, mit Information und gesetzlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte wozu ihnen bey ermangelnder Bekanntheit die Herren Justiz-Commissarien Maentke, Bolge, Fiebigler und Jordan in Vorschlag gebracht werden zu erscheinen, um ihre Forderungen an die Friedlaenderische Concurs-Masse gebührend anzumelden und zu bescheinigen; widrigenfalls sie damit von

der Masse werden ausgeschlossen und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird aufzuzetzt werden.

Auch hat sich in diesem Termine der Gemeinschuldner Seelig Jacob Friedlaender, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, mit einzufinden, um dem Contradictor die ihm beywohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Halle, den 30ten März 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichte.

Schwarz.

Proclama.

Nachdem von dem hiesigen Königl. Land- und Stadtsgerichte über das Vermögen des hiesigen Israelitischen Kaufmanns Seelig Jacob Friedlaender, wegen der sich geäußerten Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der Concurs eröffnet, und dessen Anfang auf die Mittagsstunde des ersten Tages im künftigen Monat April festgesetzt worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Verleihen hinter sich haben, hiermit angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte das von fürderwärts getreuliche Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgetantwortet wird, solches für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit bezogen; im Falle aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen und zurückbehalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes; und andern Rechts für verlustig erachtet werden wird.

So geschehen Halle, am 30ten März 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwarz.

Edictal Citation.

Von dem Königl. Preuß. Stadtgerichte Jastrow wird der im Jahre 1790 von Jastrow sich entfernt habende Johann Michael Fritz und dessen erwanige Erben und Erbnehmer auf Ansuchen seines Bruders dergestalt hiemit vorgeladen, sich spätestens in dem am 30ten December 1820 an gerichtlichem Gerichtsstelle zu Jastrow, Vormittags um 9 Uhr, anstehenden Termin entweder in Person oder durch einen Special-Bevollmächtigten, wozu der Herr Justiz-Actuarus Höhn in Vorschlag gebracht wird, zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein Vermögen seinen Erben zugeschlagen werden wird.

Jastrow, den 22ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Stadtgerichte.

Edictal Citation.

Von dem unterzeichneten Justiz-Amte werden hierdurch die erwanigen unbekanntten Erben des zu Borkinden verstorbenen Wiktors Peter Arhelm, deren Erben oder nächste Verwandten vorgeladen, sich im Termine den 27ten Februar 1821, Vormittags 9 Uhr, hies selbst zu stellen und sich als Erben gehörig zu legitimiren, widrigenfalls sie ihres Erbrechts für verlustig werden erklärt werden und das Vermögen des ic. Arhelm dem Fiscus ausgeantwortet werden wird. Stettin, den 2ten März 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Stettin und Jansen.

Avertissement.

Von dem Königl. Westpreussischen Land- und Stadtsgerichte zu Danzig sind die seit mehr als 10 Jahren Abwesenden, nämlich:

der Schiff-Captain Michael Maers,
der Schiffszimmergesell David Benjamin Wachs,
welche beyde im Jahre 1801 mit dem Schiffe Najade von hier zur See gegangen und von denen seit dem 18ten März 1802 keine Nachricht eingekommen,

so wie endlich der Handlungsblence Theodor Feiler
reich Grade,
welcher im December 1807 von England nach Jamaica
geleitet und dort im Februar 1808 verstorben sein soll,
auf Ansuchen ihrer bisherigen Curatoren und Erben vers-
gestalt öffentlich vorgeladen worden, das selbige, oder
deren erwanige zurückgelassene unbekannte Erben und Erbs-
nehmer, binnen 9 Monaten, und zwar längstens in Ter-
mino praesudiciali,

den 26ten Februar 1821 Vormittags um 9 Uhr,
auf dem hiesigen Land- und Stadtgerichte sich entweder
persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gesetzli-
cher Vollmacht und hinreichender Information versehenen
Bevollmächtigten, wozu ihnen, bei dem erwanigen Mangel
hiesiger Bekanntheit, die Justiz-Commissionarien Weiß,
Elerie, Korpel und Hofmeister vorgeschlagen werden,
obwohlbar melden, und weitere Anweisung, im Fall ihres
Ausbleibens aber gewärtigen sollen,

das auf den Antrag der Extrahenten der Edictals
Vorladung mit der Instruction der Sache verfahren,
auch dem Befinden nach auf ihre Todes-Erklärung
und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze,
erkannt werden wird.

Darnach sich also die gedachten Abwesenden nebst ihren
erwanigen Erben zu achten haben.

Danzig, den 20ten März 1820.

Königl. Behrde uß Land und Stadtgerichte.

Citatio Edictalis.

Von den Stiftsgerichten zu Heiligengrabe in der Osts-
prignitz wird der seit wenigstens 10 Jahren abwesende,
aus Alt-Krüssow unweit Preßwald gebürtige Schulsohn
Johann Christoph Eute, welcher mit einem schweren Gebrechen behaftet
und damals beynähe 40 Jahr alt war, auf den Antrag
der Mutter seiner zu Alt-Krüssow verstorbenen Schwester,
der Küsterfrau Rosse, Marie Louise, geb. Eute, und des
Vaters der erstern, nebst den von ihm etwa zurückgelassenen
unbekannten Erben und Erbsnehmern, hierdurch öffent-
lich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens im
Juni auf den 20ten Januar 1821. Vormittags 10 Uhr, in
unserm Geschäftsstimmer zu Stift Heiligengrabe ange-
setzten Präsubdial-Termin bey dem Gerichte oder in dessen
Requiritur, persönlich oder schriftlich zu melden und das
selbst weiterer Anweisung, im Fall seines oder seiner
erwanigen unbekanntem Erben Ausbleibens aber zu gewärti-
gen, daß er nach Vorschrift der Gesetze für todt erklärt
und sein sämmtliches hinterlassenes Vermögen, pr. pto.
in 420 Reichl. Cour. bestehend, seinen nächsten bekannten
Erben, die sich als solche dazu gesetzmäßig ausweisen
können, werde zugeeignet werden.

Preßwald, den 25ten März 1820.

Die Stiftsgerichte zu Heiligengrabe.

Von dem Königl. Hofgerichte hieselbst sind auf An-
halten des Prisonari Kschwald zu Beyershagen, durch
die sub hodierno erlassenen, in den Strafsunder Zeitun-
gen in extenso abgedruckten Proclamata alle diejenigen
vorgeladen, welche an das von dem v. Zant hier käuflich
an ihn überlassene, im Damgarten Kirchspiel belegen-
de, vormalige Lehns, jetzige Allodial-Gut Plummendorf,
cum pertinentiis nebst Gärten und Acker-Weide, imgleich
den der Fischerey in der Nechtz, — aus irgend einem
Eigentums-, Servituts-, Erbs-, Pfands- oder Lehns-
Rechte, oder aus einem sonstigen rechtlichen Grunde, dinge-
liche Forderungen und Ansprüche haben, das sie solche
am 5ten April, oder 17ten May, oder 19ten Juni d. J.
hieselbst gehörig angeben und beschreiben, im Widrigen
sie damit sonst nicht gehört, sondern durch die am 17ten
Juni d. J. zu erlassende Erkenntnis die Prä-jusion und
sämtliche Abweisung damit wird erkannt werden.

Datum Graßswald, den 26ten Februar 1820.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Auf den Antrag des Herrn Hauptmanns Stumpe, zu
Eronskamp, im Großherzogthum Mecklenburg, Schwerin,
wirden hierdurch alle und jede, welche an den Nachlaß der

hieselbst im Jahr 1807 unberechtigter verstorbenen Justina
Stumpe als Erben, Creditoren oder ex quocunque alio
titulo Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen,
öffentlich geladen, solche in nachstehenden Terminen, als
am 5ten oder am 20ten April d. J., oder endlich am 4ten
May d. J., vor uns auf hiesiger Behnkammer, Nachmitt-
tags 2 Uhr, gehörig anzumelden und zu beschleunigen, im
dem sie sonst zu gewärtigen haben, das sie mit ihrem res-
pectiven Erbtheil und sonstigen Ansprüchen durch die am
31ten May d. J. in öffentlicher Plaz zu publicirende Prä-
clausio Erkenntnis gänzlich werden präcludirt und zum
ewigen Schlüsseligen werden verwiesen werden. Das
nach der Eingangs genannte Herr Hauptmann Stumpe
das 1) dem Königl. Würtembergischen Herrn Obersten und
Commandeur des Eisst-Ordens, von Stumpe; 2) der ver-
witweten Frau Kammer-räthin Köpfer, geborenen Stumpe,
gegenwärtig zu Aßeln; 3) den Kindern der verstorbenen
Pastorin Flint, geborenen Stumpe, vormalig zu Mober-
dorf, als: a) der unberechtigten Agneta Flint, gegenwär-
tig zu Brandshagen, b) der verwitweten Frau Gerichts-
räthin Lüderß, geborenen Flint, gegenwärtig zu Laage,
c) dem Inspector Flint zu Upatel, d) dem Herrn Haupt-
mann Flint zu Graudenz, e) dem Kaufmann Flint, vormalig
zu Bordeaux; 4) den Kindern des zu Altona ver-
storbenen Paul Gustav Stumpe, als: a) dem Johann
Stumpe zu Altona, b) dem Carl Stumpe zu Eronskamp,
c) dem Gustav Stumpe zu Berlin, d) der verheiratheten
Börn, geborenen Stumpe, zu Altona; 5) den Erben des
zu Wapnig verstorbenen Herrn Hauptmanns von Carnall;
6) den Kindern des verstorbenen Amtmanns Stumpe zu
Lantow im Mecklenburgischen, als: a) dem zu Rostock
verstorbenen Herrn Juhrath Stumpe, modo dessen
Sohne, b) der Ehefrau des Amtmanns Schwamacher zu
Dobberan, geborenen Stumpe, c) dem Wittmann Stumpe
zu Weyenburg, d) dem Herrn Hauptmann Stumpe zu
Eronskamp, e) der Ehefrau des Herrn Hauptmanns Flint,
geborenen Stumpe, zustehende Inseparat-Erbtheile bereits
ad acta angemeldet hat; so werden sämmtliche oben an-
geführte Personen der Verbindlichkeit, ihr Erbtheil anneh-
selbst zu liquidiren, überhoben; jedoch haben sie sich zu
legitimiren und einen Bevollmächtigten hier zu bestellen.

Straßfund, den 17ten März 1820.

(L. S.)

Verordnete zum Stadt-Kammergerichte
hieselbst.

Alle, welche an das den Herren Beneficial-Erben des
verstorbenen Herrn Landraths und Kammerherrn Adam Otto
von Bherregg hieselbst, Erbherren auf Steinhausen durch
das Testament desselben angefallene, in der Lübschen Straße
südlich an der Nordseite, von der Büttelstraße zur Ber-
guinenstraße unter No. 1. 2. belegene, zuletzt auf den Herrn
Friedr. Otto von Bold ex testamento von, ante Ex-
audi 1806 zu Stadtbuch geschriebene Wohnhaus, aus ir-
gend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen ha-
ben, sind zu deren Angabe und rechtlichen Erweisung auf
den 20ten May d. J. vor das Consulat aulhier hiemit
sub poena praecclusi peremptorii geladen.

Bismar, den 7ten April 1820.

Bürgermeister und Rath der Stadt Bismar,

Walter, Stadt-Secretair.

Announce.

Durch ausgefertigtes öffentliches Proclama sind alle,
sowol bekannte als unbekannt Gläubiger der Handels-
leute August Kreyß und Carl Lundström, als auch der ver-
storbenen Kreisleute Fröric Wenzel und Carl Gustaf Wils-
man, gleichwie des verstorbenen Gehilfers Simon Gran-
berg vorgeladen und zusammen berufen worden, ihre
Forderungen, nämlich die Gläubiger des Kreyß am Neun-
zehnten (19) und die des Lundström am Ein und Zwanzig-
sten (21) August des jetzt laufenden 1820ten Jahres,
und die des Wenzel am Fünften (5), die des Wilsman
am Siebenten (7) und die des Granberg am Zwölften
(12) März des künftigen 1821ten Jahres, um 11 Uhr
Vormittags, hieselbst anzugehen und gehörig zu bewilligen,
so wie auch ihr Vorgehen zur Erlangung der Bezahlung

gegen einander gerichtlich geltend zu machen. Als Rathshaus, den 7ten Februar 1820.

Ex officio.
Königl. Stabsrecht,
Secretaire des Rathesgerichts zu Ahr.

Erben: Aufforderung.

Der K. Preussische Major Freiherr Wilhelm von Rosenfeld, aus Landau in Lothringen, welcher sich seit vielen Jahren hier aufgehalten hat, ist am 3ten December vorigen Jahres ohne Selbst: Erben und ohne Hinterlassung einer letzten Willensverordnung gestorben. Da man nun keine vollständige Kenntniss seiner Verwandten hat, so werden auf den Antrag seiner Witwe alle diejenigen, welche Erbansprüche an seine Verlassenschaft zu haben glauben, hiemit öffentlich aufgefordert, solche binnen eines preemtorischen Termins von dreym Monaten bey dem unterzeichneten Ober: Amtes: Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls sie durch den am 5ten Junii ausgeprochenen Präclusiv: Bescheid von der Erbmasse ausgeschlossen werden.

Heilsbrunn, den 29ten Februar 1820.
Königl. Württembergisches Ober: Amtes: Gericht.

Edictal - Citation.

Von dem Gerichts: Amte der Kirche und Pfarre zu Nieder: Hermisdorf werden die beyder aus Nieder: Hermisdorf gebürtigen Soldaten und Gebrüder, nämlich:

a. der Michael Boeser, welcher unter dem ehemaligen Infanterie: Regimente des Fürsten Hohenzollern diente, und im Jahre 1807 bey Uebergabe der Stadt Breslau in Französische Gefangenschaft gerathen ist;

b. Carl Boeser, der im Jahre 1813 bey dem damaligen 5ten Schlesiſchen Landwehr: Regimente gestanden, und bey der Belagerung vor Erfurt als krank in das Feld: Lazareth zu Sachsen: Gotha abgeliefert worden ist,

hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, und spätestens den 29ten December o. a., Vormittags um 9 Uhr, hier in Ottmachau entweder schriftlich, oder persönlich, vor dem unterzeichneten Gerichts: Amte zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt, und ihr Vermögen an ihre Geschwister ausgeantwortet werden wird.

Ottmachau, den 26ten März 1820.
Gerichts: Amte der Kirche und Pfarre zu Nieder: Hermisdorf.

Zweyte Bekanntmachung.

Proclama.

Von Gerichts wegen werden Gläubiger, Schuldner, Pfand: und Sachen: Inhaber der Concursmasse des hiesigen Bürgers und Schenkwirths Peter Petersen Brandt, und dessen Ehefrau Anna, geborenen Petersen, hierdurch sub poena respect. praclusi, dupli et amitti juris, befehligt, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an, ihre betreffenden Forderungen und Verbindlichkeiten, Pfänder und Sachen, im hiesigen Stadt Secretariat rechtsbehörig anzugeben und weiter was Rechts zu gewärtigen.

Münch in Curia, den 29ten März 1820.
Oberrecor, Bürgermeistere und Rath.
In fidem: P. Lüder.

Zweyte Bekanntmachung.

Wir Rector, Dechanten und übrige ordentliche Professoren der Königl. Dänischen, Herzogt. Schleswig: Holsteinischen Christian: Albrechts: Universität hier selbst, thun hiemit kund und zu wissen:

Demnach der Universträts: Buchhändler, Herr August Schmidt hieselbst, dem akademischen Gerichte angezeigt hat, daß er sich außer Stand gesetzt sehe, seine Gläubiger zu befriedigen, und daher auf sein Ansuchen, jedoch salvis creditorum exceptionibus, über seine Haabe und Güter der Concurs erkannt worden, als werden alle und jede, welche an gedachten Herrn Buchhändler August Schmidt Forderungen zu haben vermeynen, insofern solche nicht protocollirt sind, wie auch alle, welche zur Concurs:

masse gehörige Pfandstücke in Händen haben, oder dem Cedenten mit Schulden verhaftet sind, hiedurch aufgefordert, sich respective bey Verlust ihrer Forderungen und Pfandrechte, wie auch Strafe doppelter Zahlung, inner halb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, im akademischen Syndicat zu melden, die Original: Urkunden, worauf sich ihre Ansprüche gründen, zu produciren, beglaubte Abschriften davon zu hinterlassen und als Auswärtige procuratores ad acta zu bestellen.

Bornach sich zu achten.
Decretum Kiel im akademischen Consistorium, dem 29ten Februar 1820.

(L. S.)
(A.)

Dr. Falck, d. J. Rector.
N. Lönken, Vice: Syndicus.
In fid. cop.: N. Lönken.

Zweyte Bekanntmachung.

Wenn, nach dem nunmehr erfolgten Ableben der Wittwe Lucia Friederika Beckmann, geb. Behde, in Schönwalde, zur Publication des von derselben und ihrem früher verstorbenen Ehemann, dem weyl. Erbpächter und Krüger Heinrich Christian Beckmann, hinterlassenen, bey dem Gerichte deponirten testamenti reciproci, Termin auf den 24ten April d. J., Montag nach dem Sonntage Jubilate, anberaumt worden, so wird solches hier durch öffentlich bekannt gemacht, und können alle, die dabey ein Interesse haben, sich gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtshause hieselbst einfinden und der Publication beywohnen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dem gesammten Nachlaß der verstorbenen Eheleute Heinrich Christian und Lucia Friederika Beckmann zu Schönwalde, in specio an die dazu gehörige Erbpächts: und Krugstelle daselbst, irgend einige Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, zu haben vermeynen, im gleichen die, welche der Erbmasse mit Schulden verhaftet sind, oder Pfandgüter aus derselben besitzen, resp. bey Strafe der Präclusion, Verlust ihres Pfandrechts und doppelter Zahlung, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, unter Bestellung eines erforderlichen procuratoris ad acta, bey dem unterzeichneten Gerichte anzugeben, ihre zur Begründung ihrer erwannten Forderungen dienenden Documente in originali zu produciren und beglaubte Abschriften davon beim Protocoll zurückzulassen.

Lenzahn im Justiciarat der Herzogt. Schlesw. Holst. Fideicommiss: Güter, den 21ten März 1820.
Börner.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Ackermann Georg Heinrich Krüger ohnlängst verstorben, und dann nöthig erachtet worden ist, daß ein Proclam über seinen Nachlaß erlassen werden möchte; als werden alle Schuldner, Gläubiger und Pfand: Inhaber bey Strafe doppelter Zahlung, Ausschließung und Verlust des Pfandrechts, hiemit befehligt, binnen 12 Wochen a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procuratoris ad acta hieselbst im hiesigen Stadtsyndicat zu melden.

Oldenburg in Holstein, den 23ten März 1820.
Bürgermeister und Rath.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Jürgen Rehwisch sich mit seinen Creditoren nicht gütlich aus einander hat setzen können, so ist, auf sein Ansuchen, über dessen Güter, jedoch salvis exceptionibus creditorum, Concurs erkannt worden. Es werden demnach alle, welche an gedachten Johann Jürgen Rehwisch Ansprüche und Forderungen haben, demselben schuldig sind, oder Pfänder von ihm besitzen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiemit aufgefordert, sich innerhalb

12 Wochen, von der letzten Publication dieses Proclams angerechnet, bey Strafe der Ausschließung, doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, im hiesigen Stadt-Syndicat zu melden. Zugleich wird jedem Auswärtigen zur Pflicht gemacht, einen Procurator ad acta hieselbst zu bestellen, indem sonst auf keine Angabe Rücksicht genommen werden wird. Das Haus nebst Zubehör und 3 Scheffel Saat-Landes des Cridarii wird hieselbst am 8ten May d. J., als am Montage nach dem Sonntage Rogate, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wo und unter welchen Bedingungen ist bey dem Curator bonorum, dem hiesigen Kaufmann Niese, zu erfahren.

Oldenbourg in Holstein, den 7ten April 1820.

Bürgermeister und Rath.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der hiesige Schuster Hans Friedrich Schack sein im hiesigen Flecken im 1sten Quartier sub No. 1 belegenes Wohnhaus cum pertinentiis verkauft, und in der deshalb errichteten Appunctation sich verbindlich gemacht, dem Käufer ein gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern.

Solchemnach werden alle und jede, welche dingliche Ansprüche an besagtes Haus mit Zubehörungen zu haben vermeynen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche nur die etwa rückständigen Zinsen anzugeben haben, bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Ausschließens, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung, und zwar Auswärtige unter Bestimmung gehöriger Procuratur, auf der hiesigen Königl. Amtsstube, unter Production der Original-Documente und Zurücklassung beglaubter Abschriften, gehörig zu beschaffen.

Königliches Amtshaus zu Neumünster, den 27ten März 1820.

von Sievers.

In fidem:

Hillemann.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf geschähe Insolvenz-Erklärung des Einiges fessenen Jacob Hinrich Kahl in Aveslor concursus creditorum salvis eorum exceptionibus erkannt worden: so werden alle und jede, welche an denselben und an seine in Aveslor belegene Landstelle mit Zubehörungen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, Pfänder von ihm in Händen haben und ihm schuldig sind, mit gesesselter Ausnahme der protocollirten Gläubiger, als welche nur die rückständigen Zinsen anzugeben haben, sub poena perpetui silentii, dupli et amitti juris, hiedurch befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bey mir Endes benanntem, Auswärtige unter Bestimmung eines Procuratoris ad acta, hieselbst zu melden, die Documente, worauf sie ihre Angaben gründen, im Original zu produciren, beglaubte Abschriften davon zurückzulassen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich wird zum Verkauf dieser Landstelle mit Zubehör Terminus auf den 27ten dieses, als am Donnerstage nach dem Sonntage Jubilate, angesetzt, und können Kaufliebhaber sich am bemeldeten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem Hofe Eaden einstellen, und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden gegen hinlängliche Sicherheit nach den zum Grunde zu legenden Bedingungen der Zuschlag geschehen werde.

Im Cadener Justizclavus zu Kalkenkirchen, den 4ten April 1820.

H. Sprenger.

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Gerichte werden nachbenannte Personen, von deren Leben und Aufenthalt seit 1809 keine Nachrichten eingegangen, nämlich: 1. Heinrich Jacob Tacke aus Erleben (ein Sohn des verstorbenen Kofaten Heinrich Tacke daselbst), welcher im ehemaligen 4ten Westphälischen Linien-Infanterie-Regiment als Soldat gedient, auf Ansuchen seines Curators und Bruders; 2. Johann August Christoph Ehler aus Elmers-

ben (ein Sohn des verstorbenen Häublers Joachim Christian Ehler daselbst), welcher in dem Schlußschen Corps gedient und in Straßund gefangen worden, auf Ansuchen seiner Mutter, der Wittwe Ehler; 3. der Häubler und Schneider Georg Christoph Gebhard Böhler aus Elmersleben, welcher im Jahre 1809 nach Holland gegangen, auf Antrag seiner Ehefrau und Kinder, hiedurch vorgeladen, binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den 23ten Januar 1821,

Vormittags 10 Uhr, angefahren Termin, an Gerichtsstelle, entweder in Person zu erscheinen, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden, unter der Verwarnung: daß bey ihrem Ausbleiben, auf den Antrag ihrer gedachten Verwandten, ihre Todes-Erklärung, und was dem anhängig ist, nach den Gesetzen wird erkannt, und ihr Nachlaß unter die nächsten gesetzlichen Erben vertheilt werden. Zu diesem Termin werden auch die etwaigen unbekannteten Erben und Erbnehmer der Verstorbenen hiedurch vorgeladen.

Erleben, den 29ten März 1820.

Gräfl. und Adel. von Alvensleben'sches Gesamt-Gericht zu Erleben und Haffelsburg.

Schneider.

Todes-Erklärung.

Nachdem der seit dem Jahre 1811 unter dem vormals Westphälischen Linien-Truppen nach Rußland marschirte, und bisher abwesende Johann Friedrich Köhne, aus Haffels, hiesigen Amtes, sich auf die unter dem 25ten März 1819 erlassene öffentliche Ladung anhier bis jetzt nicht gemeldet hat, und von dessen Leben seit dem bemeldeten Jahre auch überall keine Kunde eingegangen ist; so wird derselbe hiedurch, in Befolgung auf die Königl. Verordnung vom 11ten April 1818, für todt erklärt.

Winsen a. d. Auer, den 4ten April 1820.

Königl. Großbritt. Hannov. Amtsvogtey.

von Clausenhelm.

Von Königl. Justiz-Canzley zu Stade sind laut der in den dortigen Intelligenzblättern No. 28, 29 und 30 vom Jahr 1820 befindlichen Ladung alle diejenigen, welche an dem von der verwichenen Hofgerichts-Affessorin, Baronin Marschall, an den Hauptmann Gustav Marschall verkauften Gute Hütisch ex quocunquo capite Ansprüche zu haben vermeynen, zur Angabe derselben auf den 17ten Juni 1820, als den einzigen und peremptorischen Termin, vorgeladen worden.

Stade, den 29ten März 1820.

In Debitsachen Johann Conrad Schürte ist von E. Wohlh. Niedergerichte allen in Commissione nicht angegebenen Gläubigern, welche an den insolventen Johann Conrad Schürte einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, per publicum Proclama insolventis worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremptorii, den 23ten Juni 1820, gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praclusi et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 10ten April 1820.

Nach Inhalt der Publication, betreffend die über Hoegholm Hof und Gut, Amt Randers, bestimmten 3 Auctionen, so den 20ten März, wie auch den 4ten und 20sten nächstkommenden April abgehalten werden, wird hiermit des weitern bekannt gemacht, wie die Conditionen zum Verkauf dieses Gutes noch zur Einsicht sind: bey dem Herrn Cammerath und Universitäts-Casirer Otto in Copenhagen, dem Herrn Capitain und Zoll-Inspector Wilde in Aalborg, Herrn Procurator Juul in Aalborg, Herrn Procurator Hald in Aalborg, Herrn J. J. Dittmer junior in Altona, und bey unterzeichneten Commissarien des aufgegebenen Vermögens.

Rugaard und Caloe, den 9ten März 1820.

Jagerslev. Hansen.